Rechtliche Prüfung
der
Kurkölnischen
Appellationsprivilegien
und
der dabei erfoderlichen
Feierlichkeiten
in Rücksicht der,
bei dem K. K. Kammergerichte,
anhängigen
Appellationsprozesse.

Wezlar,
gedruckt bei Joh. Benedikt Ungewitter.

In dubiis benigniora praeferenda sunt.

l. 56. ff. de. *div. regul. jur.*

Vorrede.

§. 1.

Es ist bekannt, daß Kurköln, gleich andern Kurfürsten, nicht allein vermöge der goldenen Bulle, sondern auch vermöge anderer spätern Kaiserlichen Gnadenbriefe, verschiedene Appellationsprivilegien habe. Da diese einander nicht gleich lauten; und besonders das uneingeschränkte Privilegium de non appellando niemal völlig in Uebung gekommen ist: so sind darüber verschiedene Fragen und Streitigkeiten entstanden, so wohl zwischen des K. R. Kammergerichts Advokaten und Prokuratoren, als zwischen dem K. R. Kammergerichte und dem Kurkölnischen Hofrathe, auch den Herrn Kurfürsten zu Köln selbst.

§. 2.

In einer, bei der leztern Kammergerichtsvisitation, im J. 1768. ausgetheil-

ten Kurkölnischen Druckschrift, unter dem Titel: kurzgefaßte An- und Ausführung der erzstiftkölnischen Gerechtsame *puncto privilegii de non appellando etc.* wird §. 32. gegen das K. K. Kammergericht behauptet: 1.) es stehe Kurköln die freie Macht zu, sich des, den 29sten April 1653. erneuerten, ungemessenen Privilegiums, de non appellando, nach Willkür und ohne Einschränkung oder Ausnahmen wieder zu bedienen; 2.) so lange sich aber Kurköln dessen nicht gebrauchen wolle; blieben dennoch alle Appellationen in Possessorialklagen ans K. K. Kammergericht verboten, wenn schon das Petitorium dabey eingemenget; oder der Petitorialklage einiger Abbruch dadurch zugefüget worden, oder gar über das Petitorium hätte gesprochen werden sollen; unterdessen möge 3.) in puren Petitorialklagen an das K. K. Kammergericht fort appelliret werden; jedoch 4.) daß die Hauptsumme über 1000. Goldgulden Werth betrage; auch 5.) von den

Beschei-

Bescheiden oder Urtheilen des Kurkölnischen Revisoriums nicht appellieret werde, wenn schon 6.) dem Revisorium nur eine Instanz vorangegangen sey. Auch soll 7.) in jenen Sachen ans K. R. Kammergericht nicht appellieret werden, welche schon einmal im Kurkölnischen Revisorium abgeurtheilet worden, und nachher durch das Restitutions- oder ein anderes Rechtsmittel bei den Untergerichten wieder ein- und fortgeführet werden. 8.) Soll zwischen dem Kaiserlichen Reichs Kammergerichte und dem Kurkölnischen Revisionsgerichte die Prävention statt haben; wenn auch schon die Insinuation der Revisionsprozesse, entweder der Partei, oder derselben bei voriger Instanz legitimirten Anwald geschehen; oder wenn auch 9.) von einer Partei nicht in der Hauptsache, sondern nur über einen Nebenpunkt, z. B. wegen der Früchte, Zinse, oder Kösten, ehender an das Revisorium provoziert worden wäre. 10.) Alles dieses soll ohne Unterschied der Kur-

kölnischen Lande, also auch ohne Ausnahme des Herzogthums Westphalen und der Veste Recklingshausen, beobachtet werden, auch 11.) über die darüber entstehenden Zweifel die Erklärung einem zeitlichen Kurfürsten allein vorbehalten seyn. — Diese sind die Foderungen des Kurfürstlich-Kölnischen Hofes und dessen Gerichte selbst.

§. 3.

Hingegen wird auch von einigen Kammergerichtsagenten, und insbesondere von dem Kurkölnischen, (jedoch ohne daß man weiß, daß seine hohe Prinzipalschaft damit einverstanden, oder derselbe mit einem besondern Auftrage dazu versehen sey,) noch weiter behauptet, daß nebst den gewöhnlichen allgemeinen Appellationsformalien und Solennien, bei den Berufungen aus dem Erzstifte Köln an die höchsten Reichsgerichte, auch noch besonders die, in dem Kurkölnischen Privilegium vom J. 1570., vorgeschriebene

Kaution

Kaution immerhin geleistet, und daß bei Unterlassung derselben die Appellation für desert erkläret werden müsse. Dieses zu beweisen, hat der Kurkölnische Agent ein Verzeichniß von hundert Fällen drucken lassen, und gedrohet, — noch mehr dergleichen Beispiele beizubringen, worin seit dem J. 1693. bis 1782. jedesmal die Appellationskaution geleistet, und der Kautionsschein produzieret worden seyn soll.

§. 4.

Ueber diese leztere streitige Rechtsfrage ist zwar unlängst in Wezlar von Herrn Rath Karl Jakob Seyfert eine sogenannte praktische Beobachtung und Abhandlung erschienen, worin bewiesen worden, daß die Kautionsleistung in Kurkölnischen Appellationsfällen, unter der Strafe der Desertion, nicht nöthig sey. — Ueber den ersten und Hauptgegenstand aber ist bisher, so viel man weiß, der Kurkölnischen Druckschrift noch nichts erwiedert worden.

§. 5.

Doch sind beide Gegenstände äusserst wichtig: und da über jenen, in Betreffe

der

der Kautionsleistung, noch lange nicht alles gesaget worden ist, was mit Bestande Rechtens gesaget werden kann: beide auch innigst mit einander verbunden sind: so will man dieselben beiden noch einmal mit einander prüfen; und zu dem Ende I. eine Geschichte von der Staatsverfassung des Erzstifts Köln, dessen Landständen und Gerichtsstellen, denn dem Erzstifte nach und nach ertheilten Appellationsprivilegien, derselben Abänderung und Einschränkungen, den bei dem K. R. Kammergerichte desfalls vorgefallenen Irrungen voranschiken; daraus II. A.) die rechtlichen Grundsäze in Rücksicht des Kurkölnischen uneingeschränkten Privilegiums folgern, und untersuchen, wie weit die von Kurköln gegen das K. R. Kammergericht im J. 1768. aufgestellten Foderungen gegründet seyn; endlich B.) noch einige neue Rechtsgründe über die Frage sammeln, ob der Kautionsschein bei den Kurkölnischen Appellationen unter der Strafe der Desertion, noch immer erforderlich sey. Wezlar den 31ten Jäner, 1785.

Sum=

Summarischer Inhalt.

Erster und historischer Theil.

I. Kap.

Das Kurfürstenthum Kölln hat zween Haupttheile, die rheinischen und westphälischen Lande. §. 1. Jede haben ihre besondere Staats- und Gerichtsverfassung. Jene haben viererley Landstände; und eine Landes-Erbvereinigung vom Jahr 1463. §. 2. Diese ist das Hauptgrundgesez des Landes; §. 3. wodurch der Kurfürst an die alte Gerichtsverfassung gebunden ist. §. 4. Die westphälischen Lande haben nur zweyerley Stände, aber eine gleiche Landesvereinigung. §. 5. Eben so ist mit den vestanischen Ständen die Appellation ans K. R. Kammergericht bedungen worden. §. 6. Die Obergerichte für die Kurköllnischen Lande sind das Offizialat und Hofgericht zu Kölln, dann der Hofrath zu Bonn. §. 7. Die zur Appellation und Revision nöthigen Feyerlichkeiten und Handlungen sind vorgeschrieben in der Appellations- und Revisionsgerichts-Ordnung; §. 8. auch in der Hofkanzley-Ordnung. §. 9. Der Kurköllnische Hofrath zu Bonn stellet dreyerley Instan-

zen vor. §. 10. Den westphälischen Gerichten wird eine andere Gestalt, gegen der Landstände Willen, gegeben, und befohlen, an den Hofrath von jenen, und nicht an das Kammergericht zu appelliren. §. 11. Eben so auch von dem Offizialate zu Werl. §. 12.

II. Kap. Das Kurköllnische Appellationsprivilegium ist uralt; §. 13. wenigstens vom J. 1356. her. Dieses Privilegiums haben sich aber die geistlichen Kurfürsten aus besonderer Mäßigung und Billigkeit lange nicht bedienet. §. 14. Daher hat Kurkölln im J. 1570. sich ein neues Privilegium mit besondern Einschränkungen und Feyerlichkeiten auf 500. fl. geben lassen, §. 15. und im J. 1613. auf 1000. Eglden; §. 16. endlich im J. 1653. ein ungemessenes Privilegium, jedoch mit dem Bedingnisse, die Gerichte, und besonders ein ordentliches Revisionsgericht zu bestellen. §. 17. Dieses Privilegium ward vom Kaiser, in Rücksicht der Stadt Kölln gemäßiget, und vom K. R. Kammergerichte, vorbehaltlich der Reichs-Ober-und Gerichtbarkeit, auch jedermanns Rechte, angenommen. §. 18. Dies Privilegium und der Landtags-Abschied vom Jahr 1655. sind die Richtschnur für die Landstände. §. 19. Dieser Abschied läßt den Appellationen im Petitorium den alten Lauf; §. 20. dieses wird auch den westphälischen Landständen, auf ihre Beschwerden

akkor-

akkordiret; §. 21. und dem K. R. Kammergerichte bekannt gemacht; wie auch, daß die Appellation von puren petitorischen Sprüchen zugelassen werden soll. §. 22.

III. Kap. Wegen dem lezten Privilegium entstanden zwischen Kurkölln und dem Kammergerichte verschiedene Irrungen und Strittigkeiten, in Sachen v. Hörde gegen v. Korf. §. 23. Kammergerichtliche Erkenntnisse und Kaiserliche Inhibition. §. 24. Doch verfuhr das Kammergericht hierinn weiter; erhielt aber ein neues Verbot vom K. R. Hofrath. §. 25. Doch wollte das Kammergericht seine Urtheile vollstrecken lassen; §. 26. und immer weiter mit der Exekution verfahren; wogegen aber Kurkölln sich sezte, und ein neues Kaiserliches Abmahnungsschreiben erhielt. §. 27. Nach einem 40jährigen Ruhestande wurde diese Sache wieder von neuem, und nach einem 30jährigen Stillschweigen abermal auf die Exekution getrieben; welche aber endlich im J. 1760. vom K. R. Kammergerichte selbst auf weitere Verordnung eingehalten wurde. §. 28. Unterdessen im J. 1704. entstanden andere neue Streitigkeiten 1) wegen der Konkurrenz des Bonner Hofraths mit dem K. R. Kammergerichte; § 29. 2) Wegen Nullitätsklagen und Appellationen im Possessorium; auch 3) in Kontributionsfällen. §. 30. In Sachen Erklenz gegen die kurköllnischen Revi-

sionsräthe, entstanden auch viele Widersprüche; denen aber das K. R. Kammergericht nicht nachgegeben, sondern im J. 1715. eine Paritorieurthel erlassen hat. §. 31. Fast eben so geschah es im J. 1726. in Sachen Zundorf gegen den Kurköllnischen Hofrath und von Beche. §. 32. Ein gleiches geschah in Sachen Nicklas v. Grote gegen den Kurköllnischen Hofrath, und Walter von Beche gegen Karl Breuer, in den J. 1734 und 1735. §. 33. der Kurfürst und die rheinischen Landstände wollen, nach neuen Erklärungen vom J. 1737 — 1739, die Appellationen ans K. R. Kammergericht noch mehr eingeschränket wissen, §. 35. und zwar aus Gelegenheit der Sache Drach gegen Pfaffenbroich. §. 36. In einem desfalls erlassenen Schreiben begehrt der Kurfürst, daß die in Possessorial- Revisions- und andern inappellabeln Sachen ergangenen kammergerichtlichen Erkenntnisse eingestellt werden sollen. §. 37. Nachher aber deferirte der Kurköllnische Hofrath doch den Appellationen in Sachen v. Beche gegen Zundorf, Erlenwein gegen Dormanns und Konsorten, und gab die Akten ohne Weigerung heraus. §. 38. Hingegen sind im J. 1761. von Kurkölln gegen das Kammergericht neue Beschwerden geführt worden, 1) in Sachen v. Hanxleden gegen v. Schade, §. 39. 2) v. Dersch gegen v. Dersch, §. 40. 3) v. Welter gegen v. Welterische Wittwe. §. 41. Diesem Beschwerungsschreiben folgte ein anderes im J. 1768. mit der

der gedruckten An- und Ausführung der Kurkölnischen Gerechtsame, das Appellationsprivilegium betr. §. 42.

Zweyter und juristischer Theil.

I. Abschnitt. I. Kap. Das Appellationsprivilegium erstreckt sich auf die rheinischen und westphälischen Lande des Kurfürstenthums Kölln. §. 43. Aber nicht sowohl dieses, als vielmehr der Landtagsabschied vom J. 1655. ist hier die Richtschnur; §. 44. weil dieser ohne Einwilligung beider Theile nicht aufgehoben werden kann. §. 45. Die Erklärung der rheinischen Landstände vom J. 1739. aber ist theils gegen die reichsübliche Rechtsform, theils ohne Konsens der westphälischen Stände geschehen. §. 46. Der Kurköllnische Hofrath ist noch nicht nach dem leztern Appellationsprivilegium gehörig eingerichtet. §. 47. Daher kommen die Mishelligkeiten zwischen demselben und dem K. R. Kammergerichte. §. 48. In gewissen Fällen kömmt freilich dem Köllnischen Hofrathe das Erkenntniß allein zu. §. 49. In diesen hat aber auch das Kammergericht dem Kurköllnischen Hofrathe noch nie eingegriffen; doch kann es diesem sonst keine Konkurrenz einräumen. §. 50. Noch weniger, daß eine Appellation in einer Nebensache, die Kammergerichtliche Appellation in der Hauptsache an sich ziehen soll. §. 51. Doch suchet man am Kurköllnischen Hofrathe den Par-

theyen, nicht allein die Appellation an die Reichsgerichte, sondern auch gar die dritte Instanz abzuschneiden. §. 52. Derselbe hat auch sonst alle Rechtsordnung und Respekt gegen das Kammergericht ausser Augen gesezet, welches daher diese Unordnung ahnden müssen. §. 53. Die Worte und der Sinn des Landtagsabschieds von 1655. lassen auch weder Konkurrenz des Kurköllnischen Hofrathes, noch sonst eine Einschränkung der Appellationen an die Reichsgerichte, gegen die alte Observanz zu. §. 54.

II. Kap. Es ist möglich, und zu wünschen, daß Kurkölln sein ungemessenes Privilegium de non Appellando in Uebung bringe; jedoch bleibt den Reichsgerichten die Erkenntniß, wegen versagter oder verzögerter Justiz, wegen Nullitäten und unjustifizierlicher Verfahren u. d. gl. vorbehalten. §. 55. Indessen bleibt die Appellation in allen Possessorialfällen an die Reichsgerichte untersagt; ausgenommen, wo petitorisch hätte gesprochen werden sollen. §. 56. Im Petitorium aber muß die Appellation unbedingt und uneingeschränkt seyn, wo der Hauptstuhl 1000. Eglden übersteigt; §. 57. Sonst in andern Fällen haben die Appellationen ans K. R. K. Gericht noch nie ein gutes Gehör gefunden; §. 58. Auch da, wenn beide Theile freiwillig auf das Kurköllnische Revisorium eingewilliget haben §. 59. Ferner in jenem Falle, wo die Sache schon einmal gil-

tig

tig am Revisorium anhängig gemacht war. §. 60. Aber eine Konkurrenz mit den Reichsgerichten, und daß es dabey auf die erste Insinuation ankommen soll, kann nicht nachgegeben werden. §. 61. Auch kann das Kammergericht den Rechten der westphälischen Landstände, und der Kaiserlichen Gerichtbarkeit, nichts vergeben; §. 62. also auch den Kurköllnischen Forderungen so schlechterdings nicht willfahren; §. 63. und dadurch von seinem Besizstande abgehen; §. 64. besonders weil die Kurköllnischen übertriebenen Forderungen aus noch mehr Ursachen ohne Grund sind. §. 65.

II. Absch. I. Kap. Die Scheingründe für die Kautionsleistung werden angeführt. §. 66. A) Ein Privatkonzipient beweise nichts a) gegen die Lehre bewährter Kammeralisten, b) gegen die Praxin der Prokuratoren, c) und das auf ewig ertheilte Privilegium. §. 67. B) Die Fälle, wo keine Kaution geleistet worden, seyn vom Kammergerichte a) für indevolubel erkläret; b) durch Konfirmatorien zurück gewiesen; oder c) der Desertion noch ausgesezet. §. 68. C) Das Kammergericht habe 1) noch im J. 1658. durch ein Urtheil, 2) im J. 1668. durch einen gemeinen Bescheid, die Kaution gefordert; welche auch 3) in hundert Fällen geleistet worden. 4) Die Prozesse, wo sie unterlassen worden, müsten also nach den Reichsgesetzen für desert erkläret; und

5) die Anfechter des Privilegiums gestraft werden. §. 69.

II. Kap. I. Absaz. Die ältern Privilegien foderten eine Kaution. §. 70. Wegen, und noch vor den Einschränkungen des J. R. A., drang Kurkölln auf ein ungemessenes Privilegium; §. 71. unter dem einzigen Bezuge auf die goldene Bulle. §. 72. Nach dieser Vorschrift war keine Kaution erforderlich, §. 73. und wo sie sonst erfordert war, mußte sie bey den Unterrichtern geleistet werden, nach dem gemeinen Bescheide vom J. 1668. §. 74. Die Kurköllnischen Untergerichte haben aber nach dem J. 1653. den Appellanten nie eine Kaution abgefodert; §. 75. auch weder die Kurköllnische Appellations- und Revisions- §. 76. noch die Kanzleiordnung; obschon der Kurköllnische Hof- und Revisionsrath eine Konkurrenz mit dem Kammergerichte haben will. §. 77. Kurkölln hat sich auch nie wegen Unterlassung der Kautionsleistung beschwert; §. 78. weil es die ältern Privilegien nach dem J. 1653. für todt ansah; §. 79. diese auch von Niemanden, der die Macht dazu hatte, wieder aufgeweckt worden sind. §. 80. In den Landtags-Abschieden von den J. 1655. und 1656., §. 81. und in den Kurfürstlichen Erklärungen vom J. 1665. wurde das neue Privilegium blos auf alle Posseßionsfälle, und Petitorialklagen unter 1000. Fglden eingeschränket. §. 82.

II. Ab-

II. Absaz. In der Hördischen Sache ist bey vier Appellationen nie eine Kaution geleistet, und jene doch angenommen und entschieden worden. §. 83. So auch in vier andern schon oben erzählten; §. 84. und in noch acht andern neuen Fällen. §. 85. Ein einziger dieser Fälle, der ohne Kautionsleistung doch am Kammergerichte entschieden worden, ist schon genug, die Unnothwendigkeit der Kaution bei Kurkölnischen Appellationen zu beweisen. §. 86.

III. Kap. ad A. et a) Die Kammeralrechtslehrer, so die Kaution in Kurkölnischen Appellationen für nöthig halten, sind im Irrthume; b) die Prokuratoren aber nie der Meinung gewesen, daß sie unumgänglich nöthig sey. c) Die auf ewig ertheilten Privilegien sind doch widerruflich gewesen, auch widerrufen worden. §. 87.

ad B) Die geschehene Unterlassung der Kaution soll keine Observanz, sondern nur die Unnothwendigkeit derselben beweisen. ad a) Die Kammergerichtliche Erkenntniß über die Indevolubilität; ad b) und die Konfirmatorieurtheile in Sachen, wo keine Kaution geleistet worden, beweisen, daß diese nicht nöthig sey; sonst hätte desertorie gesprochen, oder die Kammergerichtlichen Urtheile für nichtig gehalten werden müssen. Da dieses nicht geschehen: so können ad c) auch andere Appellationen ohne Kaution nicht für desert erkläret werden. §. 88.

ad C) n. 1. Das Blumische Urtheil beweiset nichts, weil darinn weder die Zeit der eingelegten Appellation ersichtlich, noch die Strafe der Desertion bestimmt angedrohet ist. ad n. 2) Der gemeine Bescheid vom J. 1668. fodert die Kaution nur, wo sie laut eines Statuts oder Privilegiums vor dem Unterrichter geleistet werden soll; der sie hier nie gefordert hat. ad n. 3) Die 100. gedruckten Fälle beweisen keine ununterbrochene Observanz. ad 4. et 5.) Es kann also auch in andern Fällen weder auf Erkennung der Desertion wegen Abgange der Kaution, noch weniger auf eine Strafe derjenigen, welche sie für unnöthig halten, mit Grunde angetragen werden.

Erster Theil.

Die Geschichte der Kurköllnischen Staats- und Gerichtsverfassung, Appellationsprivilegien und derselben Schicksale.

I. Kapitel.

Die Kurköllnische Staats- und Gerichtsverfassung.

§. 1.

Die Kurköllnischen Lande theilen sich in zween Haupttheile, 1) in die eigentlichen erzstift-köllnischen, und 2) in die dazu erworbenen westphälischen Lande. — Diese, das Herzogthum Engern und Westphalen genannt, brachte Kurfürst Philipp an das Erzstift; als Heinrich der Löwe, Herzog in Bayern, Sachsen und Braunschweig, im Jahre 1180. in die Acht erkläret worden. Der Schenkungsbrief Kaisers Frie-

Friedrich I. darüber findt sich bei Schaten in seiner Paderbornischen Geschichte T. I. S. 850. — Joh. Dietrich v. Steinen bemerket aber in dem 4. Th. seiner westphälischen Geschichte im 30. St. S. 1060., daß die Herzogthümer Engern und Westphalen zur Zeit, als sie Kurfürst Philipp erhalten, nicht in den gegenwärtigen Gränzen bestanden; sondern diese von Zeit zu Zeit in ihrer Gestalt verändert worden seyn.

§. 2. Wenn nun gleich das Herzogthum Engern und Westphalen unter der Kurkölnischen Landeshoheit stehet, und ein ergänzender Theil des Erzstiftes ist, welches ganz zum kurrheinischen, und nicht westphälischen Kreise gehöret: so haben doch die rheinischen und westphälischen Lande desselben, jedes seine besondere Landstände, besondere Erbvereinigungen, besondere Landtagsabschiede und Verträge, und endlich besondere Gerichtsstellen. — Die rheinischen Landstände bestehen aus dem Domkapitel, den Grafen, Ritterschaft und Städten. — Derselben älteste Erbvereinigung ist,

so

so viel bekannt, vom J. 1463., welche nachher im J. 1550. von dem Kurfürsten Adolph, und allen folgenden Kurfürsten, Ernesten im J. 1593., Ferdinanden im J. 1614., Maximilian Heinrichen im J. 1650., Joseph Klemens im J. 1694. bestätigt worden ist.

S. die Erblandsvereinigung des rheinischen Erzstifts Kölln vom J. 1463. gedruckt Bonn bey Rommerskirchen im J. 1729.

Conf. Lünigs Reichsarchiv P. Spec. 1. T. S. 435. DUMONT Corp. diplom. T. 4. P. 3. p. 4.

§. 3. Diese Erblandsvereinigung ist das Hauptgrundgesez der Kurköllnischen Staatsverfassung, wie Gundling in seinem Kurfürstenstaate T. 4. c. 7. von Kurkölln §. 35. S. 1563. anmerket. Zu derselben Aufrecht- und Vesthaltung haben Se. Kaiserliche Majestät den Herrn Kurfürsten noch in den neuern Zeiten, in den J. 1702. 1716. 1722. erinnert und angemahnet.

S. Mosers Staatsrecht T. 3. S. 443.

§. 4.

§. 4. Aus diesem Grundgeseze der Kurkölnischen Staate sind besonders folgende Stellen hieher merkwürdig: daß nämlich

Art. 3. „Alle weltliche Gerichte nach Gewohnheit und Laufe der Gerichte bestellet, und von dem Herrn oder Amtleuten nicht aufgehalten werden sollen.

Art. 5. „Alle Grafen, Freyherrn, Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft des Gestichts, d. i. Stifts von Kölln, sollen bey ihren Freiheiten, Privilegien und alten Herkommen gehalten und gelassen werden;

Art. 22. „Und wenn ein Herr das nicht hielt, so er gelobt, geschworen und verschrieben, die Stände und gemeine Landschaft dem Herrn und den Seinigen nicht gehorsam seyn, bis der Herr dasjenige halte und thue, was er gelobt, geschworen und verschrieben hat.„

§. 5. Die Landstände von Westphalen bestehen blos aus einer weitläufigen und ansehnlichen Ritterschaft und den Städten; deren

Erb-

Erblandsvereinigung gleichfalls im J. 1463. von dem Erzbischoffe und Kurfürsten Ruprecht und dessen Nachfolgern Ernsten im J. 1590., Maximilian Heinrich im J. 1653. den 20. Aug. und Joseph Klementen den 16. Sept. im J. 1695. angenommen und zum gemeinen Besten bestätigt worden ist; wie der Eingang derselben wörtlich saget. In dieser Erbvereinigung sind ebenfalls folgende Stellen merkwürdig:

Art. 2. „das geistliche Gericht zu Werl in „Westphalen so zu bestellen, daß ... die „Sachen durch den Herrn nicht avoziert. „noch aufgeschürzet, d. i. aufgehalten „werden.

Art. 3. „Da aber die Ladung der westphä„lischen Unterthanen in erster Instanz „gen Kölln viel zu kostbar, und den Armen „beschwerlich ist: soll hinführ der Offizial „zu Kölln in geringschäzigen Sachen, „welche an 50. Ggldn nicht ertragen, „des Herzogthums Westphalen und En„gern und der Grafschaft Arensberg ein-

gesesse-

„gesessene Unterthanen in erster Instanz
„gen Kölln zu zitieren unterlassen.

Art. 4. „Alle weltliche Gerichte sollen also
„bestellet werden, daß sie nach guter Ge-
„wohnheit, Rechte der Städte, Freyheit
„und Lande, darinn sie gelegen sind, ih-
„ren freyen Gang haben.

Art. 7. „Item der Herr soll alle Grafen,
„Freyherrn, Ritterschaft, Städte, Frey-
„heiten und einen jeden Untersassen des Erz-
„stifts Kölln lassen und behalten bey ihren
„Rechten, Herrlichkeiten, Gerichten, Ge-
„wohnheiten, Freyheiten und Privilegien.

Art. 32. „Und wo ein Herr oder die Seini-
„gen das nicht hielte, was er gelobt und
„verschrieben; so sollen Edelmann, Rit-
„terschaft, Städte, Räthe, Amtleute
„und gemeine Landschaft, dem Herrn oder
„den Seinigen nicht gehorsam seyn, bis
„der Herr halte und thue, was er gelobt
„und verschrieben hat.„

S. v. Steinen a. a. O. S. 1282. folgg.
Lünig a. a. O. S. 447. DUMONT
corp. diplom. T. 5. P. 1. S. 481.

§. 6.

§. 6. Auch ist noch etwas von den sogenannten Vestanen oder Vestischen, d. i. von den Ständen der Veste Recklingshausen zu melden. — Recklingshausen, die Grafschaft, liegt zwischen dem Herzogthum Kleve, der Grafschaft Mark, und dem Stifte Münster. Sie wird auch die Grafschaft in Veste genennet, und in die ober und untere Veste eingetheilet. Sie war an die Herrn Grafen von Schaumburg für 17550. fl. anderthalb Jahrhundert hindurch versetzet; und wurde vom Kurfürsten Salentin von Kölln im J. 1567. wieder eingelöset, und darauf im J. 1577. den 26sten Aug. mit den Ständen derselben, d. i. der Ritterschaft und Städten, mit Einwilligung des Domkapitels ein Abschied errichtet, welcher auch in der erzstifts-köllnischen Rechtsordnung hinten dran zu finden ist. Dieser Rezeß hat hauptsächlich die Bestellung der Gerichte zu Recklingshausen und Dursten zum Gegenstande; und ward darin unter andern folgendes verglichen:

„Obwohl die von Dursten eine Zeitlang „darauf bestanden, daß von unserm ho-

„hen Gerichte zu Dürsten, an den Bür-
„germeister und Rath der Stadt Dort-
„mund appelliret werden soll; weil doch
„Wir diesen öffentlichen Misbrauch nicht
„länger geduldten mögen, und die von
„Dörsten sich erboten haben, die ver-
„meinte Appellation von dem Richter an
„den Rath zu Dörsten fallen zu lassen,
„auch von der Hauptfahrt auf Dort-
„mund, im Falle ihnen Kommissarien ver-
„ordnet würden, vor welchen mit so ge-
„ringen Kösten, wie zu Dortmund, die
„Sachen erörtert werden könnten, abzu-
„stehen: so soll hinführ von unserm Ge-
„richte an Uns und Unsere Nachkommen
„appelliret, und die Ackten gleicher Ge-
„stalt, wie bisher nach Dortmund, in
„Unsere Kanzley geliefert, und daselbst
„mit gleichen Kösten, wie zu Dortmund,
„die vorige Urtheil konfirmiert, oder re-
„tracktieret werden; doch soll einem je-
„den freystehen, ob er daselbst summarisch
„etwas weiter eingeben und vorbringen
„wolle. Wer dann ferner appelliren
will;

„will; mag an das Kaiserliche Kam„mergericht appellieren."

§. 7. Was nun die Bestellung der Kurköllnischen, und zwar rheinischen Gerichte betrift: so sind im eigentlichen Erzstifte Kölln, ausser den Untergerichten in geringern Sachen, folgende drey höhere Gerichte zu merken: 1) das weltliche Hofgericht zu Kölln, oder das sogenannte Appellationskommissariat, welches aus einem Präsidenten und neun Assessoren oder Kommissarien bestehet, und im J. 1658. als die ordentliche Appellationsinstanz für alle Untergerichte des Erzstifts Kölln, dieß- und jenseits des Rheins, in der Stadt Kölln angeordnet worden ist.

S. *Auct. anonymi* tr. de jurisdictionibus coloniens. S. 40.

Auch ist zu Kölln 2) das geistliche Offizialat, welches nicht allein in geistlichen und vermischten, sondern auch in pur weltlichen Sachen, die ordentliche Gerichtbarkeit ausübet.

Von diesem und dem weltlichen Hofgerichte gehen die Appellationen, wenn die Gröse

und Eigenschaft der Sache es leidet, entweder an die beiden höchsten Reichsgerichte, oder an das Kurfürstliche Revisorium zu Bonn, welches der Kurköllnische Hofrath selbst ist.

§. 8. Uiber den Gang der Appellationen und Revisionen haben verschiedene Kurfürsten wiederholte deutliche Verordnungen und Vorschriften erlassen. Aus der Appellations- und Revisionsgerichtsordnung des Kurfürsten Maximilian Heinrichs d. d. Bonn den 10ten Sept. 1653. gehören folgende Stellen hieher:

„Erstlich sollen die Revisionen, wie die Ap-„pellationen, innerhalb zehn Tagen, von „der Zeit des gefällten oder bekannt ge-„machten Urtheils, eingelegt; im widrigen „Falle aber keineswegs angenommen „werden. Zweytens soll zu Einführung „der Revision, die provozierende Partey „schuldig seyn, bey dem Reproduktions-„termine den Libell, samt den Ackten, un-„ter der Strafe der Desertion, zu über-„geben. Drittens bey Extrahierung „der Prozesse, wollen Wir hinführo, daß

keines-

„keinesweges einige Gelder deponieret
„werden; doch wenn erscheinet, daß die
„Revision freventlich interponiert wor-
„den, der Provokant von der Strafe der
„frevelhaften Kläger nicht leer ausgehen
„soll. Viertens soll keine Revision von
„einem einfachen Bescheide zugelassen
„und angenommen werden."

S. die Kurköllnische Rechtsordnung.

§. 9. Aus der erneuerten Kurköllnischen Hofkanzlei-Ordnung, welche Kurfürst Klemens August im J. 1724. erlassen, und im J. 1735. zum Theile wiederhohlt eingeschärfet hat, saget der Tit. I. §. 44. „daß auf die Kaiserlichen Kompulsoriales der Präsident oder Direktor daran seyn soll, daß die Ackten allerdings vollständig, noch vor dem Termine, gegen gebührliche Belohnung gefolget werden." Und im IV. Titel von Revision der zur Hofkanzlei erwachsenen Rechtssachen heist es ebenfalls:

„§. 1. Die Parteien, welche durch die, von
„unserm Offiziale zu Kölln oder weltli-

„chen Hofgerichte daselbst, ertheilten Ur-
„theile beschwert zu seyn vermeinen, und
„bey unserer Hofkanzley Revision suchen
„wollen: sollen von sothaner Urtheil in-
„nerhalb zehen Tagen, nach Eröffnung
„oder Bekanntmachung derselben, ap-
„pellieren; und §. 2. Die Revisionspro-
„zesse innerhalb dreyer Monadte, vom
„Tage der eingelegten Appellation, bey
„unserer Hofkanzley begehren, und mit
„den Urkunden der sowohl dem vorigen
„Richter, als dem Gegentheile, gesche-
„henen Insinuationen, samt dem grava-
„torial Libelle und voriger Instanz Ack-
„ten, unter der Strafe der Desertion,
„reproduzieren und exhibieren. §. 3. Es
„soll aber keine Revision von einer ein-
„fachen Interlokutorieurtheil statt haben.
„Und sollen §. 4. den Parteyen mehr
„nicht als zween Sätze, nämlich dem
„Impetranten der Revisionslibell, und
„dem Gegentheile die Exzeptionsschrift
„zugelassen, und die übrigen Handlungen
„verworfen werden. §. 5. Bey dieser
Revision

„Revision soll den Inpetranten keine
„Nova beyzubringen erlaubt seyn."

Daraus erhellet, daß

§. 10. 3.) der Kurfürstliche Hofrath zu Bonn das oberste Kurköllnische Gericht sey. — Vermöge der eben angeführten Kanzleiordnung vom J. 1724. Tit. 1. §. 5. und Tit. 4., stellet sich der gedachte Hofrath in einer dreyfachen Gestalt dar; a) als einen Richter erster Instanz in Lehen- und andern Extrajudizialsachen; b) als einen Appellationsrichter in den Sachen, welche von den Amtleuten, Drosten und derselben Verwaltern, wie auch Landdrosten und Räthen in Westphalen, und vom Statthalter der Veste Recklingshausen, durch den Appellationsweg an den gedachten Hofrath gehen; endlich c) als Revisionsrichter, wie kurz vorher §. 9. gedacht worden.

Conf. DE LUDOLF Commentat. systemat. append. V. p. 132. &c.

§. 11. Bei den Gerichten in Westphalen aber ist ein Unterschied zwischen ältern und neuern Zeiten zu machen. — Vor Alters wa-

 ren

ren zwei Hauptgerichte daselbst. Das eine bestund in der Arensberger Regierung; und das zweite war das Offizialatgericht zu Werl. — Die westphälischen Landstände, wie weiter unten ausführlicher vorkommen wird, wollten im J. 1656. behaupten, daß ihren Gerichten der stracke Lauf an die höchsten Reichsgerichte, sogar im Possessorium, gelassen werden sollte. — Allein sie erhielten ihren völligen Endzweck nicht nur nicht; sondern die Sache veränderte sich nach und nach dergestalt, daß ein, von Herrn Kurfürsten Klemens August, d. d. Bonn den 24. März 1739. erlassenes Reskript und Verordnung, ohne Zuthun der westphälischen Landstände, erfolgte, des Inhalts:

„Weil das dem Landdrosten und Räthen, „bey angetretener Regierung zugelegte „Prädikat einer westphälischen Regie„rung, dem ehemaligen Gebrauche entge„gen sey, und das würdige Domkapitel „angesuchet habe, das von Alters beob„achtete System nicht zu ändern, auch „neben dem, nach Masgabe der Landes„vereinigung für das ganze Kurfürstenthum,

„thum, angeordneten Hofrathe mehr Re-
„gierungsdikasterien nicht anzuordnen:
„so werde befohlen, des Namens einer
„Regierung sich künftig zu enthalten, son-
„dern sich des Prädikats, Kurfürstliche
„Landdrost und Räthe in Westphalen,
„zu gebrauchen, und sich der ehemahligen
„Rathsordnung des Kurfürsten Joseph
„Klemens vom J. 1700. gemäs zu ver-
„halten, und die vom Kurfürstlichen
„Hofrathe unter dem höchsten Namen
„zu erlassenden Reskripte zu befolgen.
„Weiters werde verordnet, daß, weil
„Landdrost und Räthe nur eine proro-
„gable Gerichtbarkeit in Streitfällen
„hätten; sie sich derselben in erster In-
„stanz gar nicht annehmen sollen. Und
„wenn jemand künftighin von den, beym
„Drosten oder Bergamte, ausgespro-
„chenen Urtheilen beschwert zu seyn ver-
„meine: so sollen diese Appellationen nir-
„gendhin, als nach dem Hofrath und
„allgemeinen Kanzley unmittelbar ein-
„gewandt werden" — Weil man aber

„auch zum grösten Misfallen vernom„men habe, daß von einer bey dem Land„drost und Räthen erlassenen Urtheil, „mit Vorbeygehung des Hofraths, als „des obersten Landesdikasterium und Ap„pellationsgerichts, ganz neuerlich an die „höhern Reichsgerichte, zu des Kurfür„stenthums grösstem Nachtheil appelli„ret werden wollen; Se. Kurfürstliche „Durchl. aber solches keineswegs zu ge„statten gemeinet seyn, diese Meinung „auch bey erwähntem Reichsgerichte „wirklich kund gemachet hätten: als „werde bey 500. Sglden Strafe befoh„len, dergleichen Appellationen an die Reichsgerichte nicht vorzunehmen, son„dern bey dem Kurfürstl. Hofrathe ein„zuführen."

§. 12. Was den Offizial zu Werl betrifft: so wird nunmehr von ihm nicht mehr unmittelbar an die höchsten Reichsgerichte, wie ehedem, sondern wie von den Landdrosten und Räthen, seit dem J. 1739. an das Offizialat zu Kölln, oder an das weltliche Hofgericht

gericht daselbst appellieret. Von dannen gehet die Appellation, wie schon oben gedacht ist, entweder an die Reichsgerichte, oder an das Revisorium zu Bonn.

Conf. Frhrn. v. Kramers Nebenst. 35. Th. Ob von dem Offizial zu Werl unmittelbar an die Kaiserl. Kammer appellieret werden könne? DE LUDOLF comment. systemat. append. V. p. 132.

Nach also untersuchter Kur-Köllnischen Staats- und Gerichtsverfassung, kommen wir nun zu den Kur-Köllnischen Appellationsprivilegien.

II. Kapitel.

Von den Kurköllnischen Appellationsprivilegien an sich selbst.

§. 13.

Gottfried, der Mönch, auf das Jahr 1157. T. I. auch Freiherr Scriptor. rerum germanic. und aus ihm Hertius in Superioritat. territor. §. 28. melden, daß der Kaiser Friedrich der erste dem Kurfürsten von Kölln das

das Appellationsgericht (jus in appellatione) und sein Amt (vicem suam) sowohl im Bischthum Kölln, als in allen dessen Suffraganeaten auf- und übertragen habe. — Esaias v. Puffendorf in seinem Traktate de privilegiis, speciatim de jure de non appellando, hält S. 157. dafür, daß das Köllnische Appellationsprivilegium hier schon seinen Anfang genommen habe.

§. 14. Dem sey aber, wie ihm will; so ist bekannt, daß sämtlichen Herrn Kurfürsten in der goldenen Bulle Kaisers Karl IV. Tit. 11. §. 1. ein uneingeschränktes Privilegium de non appellando, als ein altes Herkommen im J. 1456. zugestanden worden sey. — Nur verwundern sich die Staatsrechtslehrer darüber, daß insbesondere die drei geistlichen Herrn Kurfürsten, Mainz, Trier und Kölln, sich dieses Rechts so lange Zeit nicht bedienet haben. — Der Kanzler v. Ludewig meinet in seiner Erläuterung der goldenen Bulle a. a. O. die wahre Ursache davon entdecket zu haben, da er Tit. 11. p. 14. 15. schreibet, daß dieses Pri-

Privilegium bei den Landständen einen mächtigen Anstoß gegen ihre bisher genossene Freiheit erwecket haben mögte. Daher die geistlichen Herrn Kurfürsten zu Abschneidung aller Weitläuftigkeiten sich dieser Privilegien enthalten hätten. — Dieses mag wohl einige Ursache bei den Kurfürsten zu Trier und Kölln gewesen seyn. Aber bei dem Kurfürsten von Mainz konnte dieselbe nicht zureichen; indem derselbe, ausser dem Ländchen Eichsfeld, sonst nirgends einige Landstände hat, die ihn desfalls hindern konnten. — Die vorzügliche Billig- und Gerechtigkeitsliebe der geistlichen Kurfürsten, welche ihren Unterthanen nicht misgönnen, oder sie hindern wollten, auch ausser Landes bei dem Kammergerichte ihr Recht zu suchen und zu verfolgen, scheint vielmehr die wahre Ursache gewesen zu seyn, warum die geistlichen Kurfürsten ihr Privilegium de non appellando so lange nicht in Uibung brachten. Noch mehr als hundert Jahre nach Ertheilung dieses Privilegiums finden wir, daß ein Kurfürst und Erzbischof von Mainz, Adolph von Nassau, einer der grösten Fürsten seiner Zeit, die Stelle

des

des Kammerrichters verwaltet, und den starken Lauf des Justizwesens mit grossem Nachdrucke befördert habe.

S. v. Harpprechts Staatsarchiv I. Th. §. 115. 116.

Und die Kurfürsten von Trier, Johann Christoph, und Johann Hugo, waren ebenfalls lange Jahre, jener vom J. 1611 bis 1652., und dieser vom J. 1677 bis 1710. die Häupter und Vorsteher des K. R. Kammergerichts.

S. PFEFFEL abregé chronologique de l'histoire et du droit publique d'allemagne p. 459 — 489. 553 — 623.

Was Wunder also, daß diesen geistlichen Kurfürsten so lange, und Kur-Trier zwar bis auf das J. 1727., nicht einfiel, ihre Unterthanen von dem K. R. Kammergerichte abzuhalten, wo sie selbst die Richter waren! — Ueberhaupt sind hierinn die geistlichen Fürsten immer gegen ihre Unterthanen billiger und nachgiebiger gewesen: indem in den neuern Zeiten viele weltliche Fürsten der Sächsischen, Heßischen und anderer Häuser gleichfalls ungemessene Appellationsprivilegien für ihre Länder

der gesuchet und erhalten haben; da die geistlichen nicht minder beträchtlichen Reichsfürsten sich noch nie um dergleichen beworben; ungeachtet ihnen z. B. Bamberg, Würzburg, u. a. m. keine Landstände, wie doch den meisten weltlichen Fürsten, im Wege stehen.

§. 15. Auf die Kurköllnischen Appellationsprivilegien nun zu kommen: so hat der Kaiser Maximilian II. dem Erzbischoffe Salentin zu Kölln das der goldenen Bulle einverleibte Privilegium, obgleich dessen Vorfahren sich desselbigen lange nicht gebrauchet hatten, den 19. August 1570., wieder erneuert; jedoch nur dergestalt, daß die Appellation aus den Kurköllnischen Landen an die höchsten Reichsgerichte a) nicht in Possessorial- sondern lediglich Petitorialsachen, und zwar b) nur in solchen, welche über 500. fl. rheinisch am Hauptstuhle betragen, erlaubet worden; doch mit der Einschränkung, daß die Appellation 1) ordnungsmäsig geschehen, 2) in Zeit von sechs Monaten anhängig gemachet, 3) nicht nur der Appellationseid geleistet; sondern auch

4) eine

4) eine feierliche Kaution, mit Verpfändung aller Habe und Güter für die obsiegende Parthei, beigebracht werden müssen, und zwar bei Strafe der Desertion der Appellationsprozesse. — Dieses Privilegium ward dem K. R. Kammergerichte durch einen Rezeß vom 15ten Nov. 1570. insinuiret, und den 4ten Dezemb. 1570. durch ein Urtheil akzeptieret.

S. corp. jur. Cameral. N. 3. p. 18. 19.

§. 16. Dieses Privilegium war kaum 40. Jahre lang in Gang und Uibung gekommen, als der Erzbischof und Kurfürst Ferdinand bei dem Kaiser Matthias, um die Bestätigung, und Erläuterung dieses Privilegiums, auch um Erhöhung der vorigen Summen, bittlich einkam. — Darauf ward den 18ten Oktob. 1613. vom Kaiser Matthias die vorige Appellationssumme auf 1000. Goldgulden erhöhet, und im übrigen das vorige Privilegium vom J. 1570. seines ganzen Inhaltes ausdrücklich abermal bestätiget; ohne daß ein weiterer Zusaz, als die obgedachte Appellationssumme, gemachet worden ist.

S. Supplem. Corp. jur. Cam. p. 1.

§. 17.

§. 17. Endlich wurde auch das dritte Kurköllnische Appellationsprivilegium, auf Ansehen des Kurfürsten Maximilian Heinrichs, vom Kaiser Ferdinand III. den 20ten April 1653. ertheilet. In diesem Privilegium sind nun folgende Wort hier merkwürdig:

„Weil vermöge der goldenen Bulle, und „älterer Observanz von der Kurfürsten „Gerichten keine Appellation ausser Landes verstattet werden soll; und der Kurfürst Maximilian Heinrich um ein sonderbares Privilegium de non appellando „für Dero Erzstift Kölln gebeten habe, „mit dem Erbieten, daß derselbe hingegen die erzstiftischen Gerichte nothdürftiglich bestellen und besetzen, auch ein „ordentliches Judicium revisorium, „wohin die Partheyen von den andern „Gerichten sich berufen mögen, bestellen „wolle: so haben Se. Kaiserliche Majestät dem gedachten Herrn Kurfürsten zu „Kölln das gemeldte Privilegium de non „appellando (jedoch ausgenommen in „causa denegatae justitiae,) gnädiglich „verliehen, so, daß in dem Erzstifte Kölln „von keinem Bey- oder Endurtheil, Er-

„kenntniß, Dekrete, Abschiede, so von
„nun angesprochen und eröffnet werden,
„in allen Sachen von Niemanden, wer
„er sey, weder an den Kaiserlichen Reichs-
„hofrath noch an das Kammergericht,
„noch sonst wohin, appelliert, suppliziert
„oder reduziert werden soll. Jedoch, soll
„der Kurfürst und Dero Nachkommen
„schuldig und gehalten seyn, Dero Unter-
„Ober- und Hof- wie auch Offizialge-
„richt nothdürftiglich zu bestellen, und
„ein Revisionsgericht anzuordnen.„

S. die kurzgefaßte An- und Ausführung der Kurköllnischen 2c. p. 27. N. 1. Corp. jur. Cameral. p. 23.

§. 18. Als der Kurköllnische Agent, Dr. Erhard, den 17ten Okt. 1653. dieses Kaiserliche Privilegium in Urschrift bei dem K. R. Kammergerichte übergab, und bat, darüber ein richterlich Dekret zu ertheilen: erschien des folgenden Tages der Stadtköllnische Anwald, Lt. Henning, auf besondern Befehl seiner Prinzipalschaft, und bat, der gemeinen Stadt Kölln dabei obwaltendes Interesse in besondere Betrachtung zu ziehen. Endlich den 12ten Dezemb.

zemb. 1653. übergab Henning eine Kaiserliche Erklärung vom 24ten Nov. d. J. über das Kurfürstlich Köllnische Privilegium; des Inhalts:

„Die Stadtköllnischen Abgeordneten „hätten um Kaiserliche Deklaration gebeten, damit die Reichsstadt Kölln, durch „das Kurköllnische Privilegium de non „appellando, an ihren Privilegien, Statuten, alten Gewohnheiten, und den mit „den vorigen Erzbischöffen zu Kölln aufgerichteten Verträgen, nicht beschweret „und benachtheiliget würde.„ Se. Kaiserliche Majestät erklärten hierauf gnädigst, „daß, gleichwie bey Ertheilung des „besagten Privilegiums de non appellando Ihre Meinung und Intention nicht „gewesen, durch dasselbe anderer Stände „alten Gewohnheiten, Freiheiten, Privilegien und Gerechtsamen zu präjudizieren, und dasselbe weiter, als die Verordnung der goldenen Bulle ausweise, „zu erstrecken; also auch dasselbe Privilegium der Stadt Kölln an ihren Privilegien, uralten Verträgen, Statuten, „Gewohnheiten und bisheriger Obser-

„ganz keineswegs nachtheilig, schädlich „und abbrüchig seyn, noch dahin ausge„deutet werden könne.„

Darauf bat zwar Dr. Erhard, diese Handlung, als hieher nicht gehörig, zu verwerfen. Den 13ten Dezemb. 1653. erfolgte aber die Kammeralurtheil: „Ist das besagte „Kurköllnische Privilegium, jedoch vorbehalt„lich des H. Reichs Ober- und Gerechtig„keit, auch der Stadt Kölln und sonsten „männiglich Interesse und Einrede da„gegen jederzeit vorzubringen, so viel „Recht, hiermit angenommen, und darüber „dergestalt Unkund erkannt. „

Der Herr Kurfürst von Kölln, Maximilian Heinrich, erließ zwar darauf ein Schreiben und Protestation gegen der Stadt Kölln geschehenen Vorbehalt, an das K. R. K. Gericht, worauf aber nichts weiter erfolget ist.

S. Deduktion in Sachen von Hörde gegen v. Hörde Lit. P. S. 51. Kurköllnische An- und Ausführung. N. 2. S. 29.

Seyferts Betrachtung u. Abhandlung. N. II. III. S. 57 — 60.

§. 19.

§. 19. Die Kaiserliche Erklärung vom 24ten Nov. 1653. enthält einzig und allein ein Salvatorium für die unmittelbare Reichsstadt Kölln, und derselben Rechte. Die Erzstift-Köllnischen Landstände aber ist diese Erklärung gar nichts angegangen; sondern das Kaiserliche Privilegium de non appellando vom 20ten April 1653. ist das izt noch, in Kurköllnischen Appellationsfällen allein zu bemerkende Regulativ, mit und nebst der, den 16ten Mayen 1655. erst (und nicht vom 15ten Mayen 1653., wie der Herr v. Ludolph in Catalog. Privileg. de non appellando pag. 9. gemeldet, aber hernach in Auctario X. widerrufen hat) erfolgten Kurfürstl. Erklärung und Bewilligung.— Es haben nämlich die Kurköllnischen, sowohl rheinischen, als westphälischen Landstände sich über dieses, vom Kurfürsten Maximilian Heinrich, auf dem Wahl- und Reichstage zu Regensburg im J. 1653. ohne ihr Wissen erhaltene Privilegium auf den nachfolgenden Landtagen sehr misvergnügt bezeiget, und sich dazu so schlechterdings nicht verstehen wollen.—

Mit den eigentlich erzstiftischen oder rheinischen Landständen wurde durch den Landtagsabschied vom 15ten Mayen 1655. diejenige Vergleichung getroffen, welche bei Herrn v. Ludolf a. a. O. in Auctar. X. und in Corp. jur. Cameral. p. 26. auch in der Kurköllnischen An- und Ausführung S. 30. N. 3. zu lesen steht.

§. 20. Dieser Vergleich und Landtagsabschied saget nun wörtlich: „Se. Kurfürstl. „Durchlaucht hätten die Renovation des Pri„vilegiums de non appellando aus keiner „andern Ursache, als um des gemeinen Besten „willen, und damit die Schwächern von den „Mächtigern mit kostbaren ausländischen und „unsterblichen Prozessen nicht abgemattet und „ihres Rechtes verkürzet werden mögten, aus„gebracht. Weil demnach die Landstände „die Ungleichheit mit andern Benachbarten, „da sie mit denselben in Rechtsstreit gerathen, „so beschwerlich halten: als können Se. Kur„fürstl. Durchl. gnädigst geschehen lassen, daß, „bis man sehe, ob des Landes Nothdurft und „Nutzen ein anderes fodere, die Appellationen „im

„im Petitorium durchgehends (salva tamen „summa hactenus sine interruptione ob„servata) ihren ungehinderten Lauf behalten; „im Possessorium aber allerdings verboten „bleiben.„

§. 21. Mit dieser Kurfürstlichen Erklärung beruhigten sich nun zwar die rheinischen Landstände; aber die westphälischen waren sogleich nicht damit einverstanden; sondern machten dagegen noch auf dem westphälischen Landtage zu Arensberg im Oktober 1656. nachdrükliche Vorstellungen. Sie beschwerten sich nämlich, daß Se. Kurfürstl. Durchlaucht auf dem Reichstage zu Regensburg ein in dieser Gegend niemalen erhörtes Privilegium de non appellando von der Kaiserlichen Majestät, ohne die dabei intereßirten Stände vorher zu hören, erhalten hätten; auch zufolge dessen bereits einigen gravierten Ständen die Prozesse abgeschlagen worden seyn. Es könnten sich aber die Landstände dieser Wohlthat der Appellation nicht ganz begeben; Se. Kaiserliche Majestät auch denselb.n das wohlerworbene

Recht von so vielen hundert Jahren nicht benehmen. Sie baten daher, weil dieses eine offenbare Neuerung nach sich ziehe, den Appellationen ihren ungehinderten Lauf zu lassen. — Die Kurfürstliche Entschliesung darauf führte Dero Rechte aus der goldenen Bulle, und andern Ursachen, wie gegen die rheinischen Landstände (§. 20.) an. Weil aber Se. Kurfürstliche Durchl. der rheinischen Stände Vorstellung in ihrer Mas statt gegeben; und da nun hierinn im ganzen Erzstifte billig eine Gleichheit zu halten sey: so sey Dero Meinung nie gewesen, des Fürstenthums Westphalen Eingesessenen die Appellation von Endurtheilen im Petitorium zu hindern oder zu verbieten. — Die westphälischen Stände erwiederten hierauf in ihren Additionalbeschwerden: daß Se. Kurfürstliche Durchl. sich des Privilegiums de non appellando bei Endurtheilen über das Petitorium begeben wollten: dafür sagten sie den schuldigsten Dank. Weil aber dasselbe im Possessorium beibehalten werde, und vorzusehen sey, daß durch der Advokaten Scharfsinn, und von Urtheilsprechern, um die Appellationen

zu hindern, die Urtheile auf das Possessorium gesetzet, und viele dadurch ohne Rechtshilfe des Ihrigen verlustigt werden mögten; man auch bei Errichtung der Landesvereinigung von diesem Privilegium nichts gewußt habe; noch weniger dasselbe in Uebung gewesen sey: so bäten sie, es bei den alten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten auch dem ungehinderten Laufe der Appellationen, sowohl im Possessorium, als Petitorium zu lassen. —

Se. Kurfürstliche Durchl. antworteten: Sie hätten sich schon genugsam erkläret. Und damit keine Ungleichheit und Verwirrung bei ihren obersten Gerichtstellen entstehe: so liessen sie es bei ihrer vorigen Resolution bewenden.

Conf. Deduct. in Sachen v. Hörde gegen v. Hörde N. 70.

§. 22. Von dieser Kurfürstlichen Resolution und Landtagsabschieden erhielt das K. R. Kammergericht nicht allein von verschiedenen appellierenden Parteien die nöthige Nachricht; sondern Se. Kurfürstl. Durchl. selbst meldeten solche in verschiedenen Schrei-

ben an das K. R. Kammergericht selbst; wie eines dergleichen d. d. Bonn vom 10ten Christmonadts 1759., welches selbst in der Kurköllnischen An- und Ausführung S. 30. 31. N. 4. beigedrucket worden, solches ausdrücklich und unwidersprechlich beweiset. — Und als nachher öfters geschehen, daß, wenn ein oder der andere Theil im Fortgange des Prozesses, zu Beschönigung des Possessoriums, auch das Petitorium eingemischet hat, die Sache darauf, als wäre sie nicht possessorisch, für appellabel angesehen, und an die Reichsgerichte gezogen worden ist: so hat der Herr Kurfürst Maximilian Heinrich den 6ten März 1665. darüber eine öffentliche Erklärung erlassen, daß allein von den Urtheilen, welche lediglich über das pure Petitorium allein gefället seyn, die Appellation den Parteien gestattet, von jenen Urtheilen aber, darin das Possessorium begriffen, und das Petitorium nicht benommen sey, wenn schon das Petitorium von einer Partei dabei wäre eingemenget worden, durchaus keine Appellation zugelassen werden sollte. Diese Erklärung ist nicht allein den sämtlichen Kur-

kölln-

köllnischen Gerichtstellen, laut der in der An- und Ausführung beigedruckten Anlagen N. 5. 6. S. 31—33. bekannt gemacht; sondern auch in einem Kurfürstlichen Schreiben d. d. 6. aber praes. 16ten März 1665. ans K. K. Kammergericht gebracht worden, mit dem Ersuchen, diese weitere Erklärung zu dem insinuierten Privilegium de non appellando registrieren zu lassen. — Dieser Kurfürstlichen Erklärung hat das K. K. Kammergericht in alle Wege nachgegeben, und keine Appellationsprozesse aus dem Kurköllnischen nachher mehr angenommen, wo petitorische Gründe blos zu Deckung des Possessoriums eingemischet; im Possessorium aber selbst nur gesprochen worden ist.— Aber vorher, und in andern Fällen, hatte das Kurköllnische Appellationsprivilegium verschiedene Schicksale gehabt, und bei dem K. K. Kammergerichte sehr wichtige Streitigkeiten veranlasset.

III. Ka-

III. Kapitel.

Die Schicksale des Kurköllnischen Privilegiums, und die daraus entstandenen Streitigkeiten.

§. 23.

Wilhelm v. Hörde, Domscholaster zu Hildesheim, suchte ansehnliche Allodial- und Lehngüter, auf seiner Schwester Sohn, v. Korf, durch eine Schenkung unter Lebendigen zu übertragen; und erhielt darüber bei dem Offizialate zu Werl ein Manutenenzdekret und Ladung gegen die Hördischen Stammsvetter, um ihr Recht dagegen an- und auszuführen. — Diese wandten sich aber nachgehends an die Arnsbergische Regierung, und erhielten den 16ten Sept. 1653. ein gleiches Manutenenzdekret, wovon Wilhelm v. Hörde und v. Korf den 23ten desselben Monadts und Jahres an das K. R. Kammergericht appellierten; wovon zuerst ein Vorbescheid ertheilt, nachher aber, den 17ten Jäner 1654., die vollkommenen Appellationsprozesse erkannt wurden. —

Die

Die Appellaten wandten dagegen ein, daß das K. R. Kammergericht in dieser Sache kein gehöriger Richter sey; besonders weil das Kurkölnische Appellationsprivilegium schon den 17ten Oktober 1653. bei dem K. R. Kammergerichte eingebracht, und den 13ten Dezemb. für insinuiret angenommen; die Appellationsprozesse aber erst den 17ten Jäner 1654. erkannt worden seyn. Uiber dieses sey auch die Grafschaft Arensberg dem Reiche nicht unmittelbar unterworfen; auch kein Beispiel erfindlich, daß bei dem Kammergerichte einige Appellation daher angenommen worden; indem solche vermöge der Landesordnung nach Bonn gehöre. Die Prozesse seyn also zu kassiren, und die Sache zurück zu weisen.— Dessen ungeachtet folgeten in dieser Sache noch weitere Appellationen, die II. III. und IVte; welche alle, mit mandatis attentatorum revocatoriis, ulterioribus, et adhuc ulterioribus, bei dem K. R. Kammergerichte erkannt worden sind. Es erging aber in allen diesen Sachen den 13ten Dezemb, 1658. eine Nondevolutorieurtheil.

§. 24.

§. 24. Bald hernach erhielten aber die Appellanten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; und wurde den 5ten Okt. 1660. eine Devolutorieurtheil, dem Kurköllnischen Appellationsprivilegium in andern Fällen, so weit es sich erstrecken mag, unabbrüchig, und in der Hauptsache reformatorisch gesprochen, mit Vorbehalte des Petitoriums. — Dawider ließ Kurfürst Maximilian Heinrich dem K. R. Kammergerichte ein förmliches Protestationsinstrument den 20ten Novemb. 1660. insinuieren; welches aber das Kammergericht, in Gefolg eines Plenumschlusses vom 12ten Dezemb. 1660., samt einem den 8ten Jäner 1661. erlassenen Schreiben, zurück geschickt hat. Der Kurfürst schickte das Kammergerichtliche Schreiben, mit der obigen Protestation den 5ten Hornung 1661. wieder zurück, mit dem Vermelden: Er halte sich nicht schuldig, Folge zu leisten; sondern werde an Se. Kaiserliche Majestät und das H. Reich seine Zuflucht nehmen; welches er den auch in einem Beschwerungsschreiben gethan hat. — Der damal glorwürdigst regierende Kaiser Leopold erfo-

erfoderte den 23ten Dezemb. 1660. darüber Bericht von dem Kammergerichte. Dieser wurde den 8ten Merz 1661. erstattet, und darin hauptsächlich angeführet, daß die Appellation den 23ten Sept. 1653., vor der den 17ten Oktob. erst geschehenen Insinuation des Privilegiums, eingeleget, und vor der Akzeptation desselben schon eingeführet worden sey; auch daß die Landstände gegen dieses Privilegium protestierten. — Darauf erfolgete den 20ten Jun. 1661. ein ferneres Kaiserliches Reskript des Inhalts: Se. Kaiserliche Majestät könnten, nach angehörter umständlichen Relation, nicht finden, daß des Kammergerichts Jurisdiktion gegründet sey; indem das Privilegium den 29ten April 1653. schon ertheilet, die Prozesse aber erst den 17ten Jäner 1654. nach geschehener Insinuation erkannt worden seyn. K. M. müsten jeden Kurfürsten und Stand bei ihren Privilegien, de non evocando et appellando, schüzen; also auch das Kammergericht erinnern, mit Erkennung fernerer Prozesse in dieser Sache an sich zu halten.

S. Hör-

S. Hördische Deduktion S. 63. 65. 66. Litt. X. Y. Z.

§. 25. Dessen ungeachtet hielt sich das Kammergericht befugt, weiter zu verfahren; aus dem Grunde, weil dergleichen Privilegien ihre Wirkung nicht von der Zeit der Ausfertigung, sondern von der Zeit der Insinuation und Akzeptation hätten. Sie erstrecketen sich also auf künftige, nicht vergangene Fälle. — Es folgeten daher den 7ten Jul., 17ten Okt. 1661., und 27ten Hornung 1662. verschiedene Paritorien; wogegen aber Kurkölln sich wieder bei Sr. Kaiserlichen Majestät beschwert, und der K. Reichshofrath ein nochmahliges scharfes nachdrückliches Schreiben ans Kammergericht erlassen hat, das Kurköllnische Privilegium de non appellando, dem lezten Reichsabschiede, und den Reichskonstitutionen gemäs, ohne weiteres Skrupuliren, seinem klaren Inhalte nach, gebührend zu beobachten, und dagegen den Herrn Kurfürsten keineswegs zu beschweren.

S. Hördische Druckschrift S. 67. Litt. Aa. et Bb.

§. 26. Dar-

§. 26. Darauf erfolgete bei dem Kammergerichte den 25ten September 1663. eine Verurtheilung in die Strafe der Exekutorialien; und zugleich ward das Mandat de exequendo auf Kurkölln selbst, und im Weigerungsfalle auf das Hochstift Münster und den Herrn Herzogen zu Braunschweig-Wolfenbüttel erkannt. — Dieser Vorgang wirkte die heftigsten Bewegungen — Kurkölln wandte sich abermal an des Kaisers Leopold Majestät, und bat unterm 7ten Hornung 1664. nicht nur das Exekutionsmandat zu kassieren, sondern auch gegen das Kammergericht und den von Korf eine Ladung zu erkennen, um zu sehen, daß sie in die dem Privilegium einverleibte Strafe fällig erkläret würden. Diese Ladung wurde auch gegen den Herrn von Korf; und gegen die Herrn Exekutoren, Münster und Braunschweig eine Inhibition, bei dem K. R. Hofrathe den 12ten März 1664. erkannt. — Uiber dieses wandte sich Kurkölln auch an das ganze Kurfürstenkollegium; welches, zu Abwendung des allgemeinen hiebei bevorstehenden Nachtheils, Se. Kaiserliche Majestät erbeten

hat, dem Kammergerichte alles weitere Verfahren zu untersagen. Auch erließ das Kurfürstl. Kollegium ein nachdrucksames Schreiben an das Kammergericht selbst im J. 1666.

S. Hördische Schrift Litt. Cc. Dd. Ee. Ff. S. 68. — 72.

§. 27. Zu gleicher Zeit produzierte der Kurköllnische Anwald Lt. Hansen bei dem K. R. Kammergerichte die Kaiserliche Inhibitorialbriefe, und die obgedachte Ladung an den Herrn v. Korf, auch dabei eine Hördische Druckschrift. Darauf ergieng den 7ten Jul. 1664. eine Legitimatorieurtheil gegen die Herrn Exekutorn, und eine Exzitation des Kaiserl. Fiskals wegen der produzierten Schmähschrift; dann den 24ten Oktob. desselben Jahres die erste Paritorieurtheil gegen die gemeldten Exekutionshöfe; den 17ten März, auch den 7ten Jul. 1665. weitere Paritorien; endlich den 29ten Jäner 1668. eine Umschreibung des Mandats auf Kurmainz und Brandenburg; nachdem vorher das Kurfürstliche Kollegialschreiben von dem Kammergerichte beantwortet

tet war. — Der impetrantische Theil ließ das umgeschriebene Mandat der Herzoglich-Klevischen Regierung insinuiren; welche unwissend des Verlaufs der Sache die Vollziehung der Kommißion, als nahe gelegen, ohne Anstand befolgete. Allein Kurkölln widersezte sich mit gewaffneter Hand, und beschwerte sich unmittelbar bei Kurbrandenburg; womit auch dieses Kommißionsgeschäft sein Ende hatte. — Und obgleich der K. Fiskal gegen den Kurköllnischen Landdrost von Landsberg, der sich der Exekution widersetzet hatte, eine Ladung ad videndum se incidisse in poenam banni nachgesuchet hatte; und wiederholte Paritorien, auch eine Strafe von 10. Marken löthigen Goldes gegen ihn erkannt, und endlich sogar Kurmainz und Brandenburg zum Vollzuge der Kommißion willig gemachet worden sind: so war doch der Erfolg davon nicht besser, als vorhin. Denn Se. Kaiserliche Majestät erliessen den 13ten April 1674. abermalige Inhibitorialbriefe an die Herrn Exekutores, und zugleich ein Rescript an das Kammergericht vom 19ten Novemb. 1676., daß das-

selbe mit weiterem Verfahren gänzlich an sich halten, und Kurkölln erinnerter Masen keinesweges weiter beschweren, noch einige Ursachen zu Abstellung solcher Klagen geben mögte.

S. Hördische Druckschrift Lit. Gg. S. 75.

§. 28. Diese sehr beschwerliche Sache kam darauf zu einem vierzigjährigen Stillstande bis zum J. 1720.; wo wieder pro rescripto mandati de exequendo angerufen, und solches auf Kurkölln erkannt worden. — Im Anfange ließ sich zwar das Werk gut an, und Kurkölln selbst erklärte sich zur Exekution willfährig; so lange der Kurköllnische Hofrath von dem alten Verlaufe der Sache keine Kenntniß hatte. Da aber die v. Hörde mehr Information ertheilten; so wurde die aufgetragene Exekution von neuem verweigert, und über das noch ein neues Kaiserl. Rescript vom 27ten Okt. 1721. bewirket, worin Se. Kaiserl. Majestät unter andern die Ausdrücke gebrauchen, wie fast nie zu begreifen sey, daß von diesem K. Kammergerichte, in dieser, wegen des im Wege stehenden Privilegiums de non appellando, nicht de-

vol-

volvierten Sache auf das von Korfischer Seite geschehene Anrufen habe verfahren, und der allerhöchsten Kaiserlichen Macht durch eine bloße Insinuationsformalität einiges Ziel gestecket werden mögen. — Auf dieses Rescript blieb zwar die Sache bis zum Anfange des J. 1750. ruhen. Nun aber fiengen die Bewegungen wieder von neuem an, ziemlich lebhaft zu werden; indem auf Anrufen des Korfischen Anwalds, den 10ten März 1756. ein Mandat de exequendo auf Herrn Klemens August, Kurfürsten zu Kölln, dann eine einfache Paritorieurtheil, endlich den 23ten Dezemb. 1757. eine Umschreibung des Mandats auf des westphälischen Kreises ausschreibende Herrn Fürsten, samt und sonders, und ein Jahr darnach das Proklama, erkannt worden. Den 12. Jäner 1759. bat Lt. Ziegler, als Königl. Preußischer Agent, Zeit zur Information in der Sache. — Den 14ten Septemb. zeigte derselbe an, daß sich der impetrantische Theil um Vollstreckung der Exekution bei dem Klevischen Kondirektorium noch nicht gemeldet habe. — Den 28ten April übergab Lt. Wolf von dem Klevischen

Kondirektor v. Ammon eine Paritionsanzeige, daß derselbe, in Gefolge der Klausel samt und sonders, ein Anmahnungsschreiben an den Exequendum bereits erlassen hätte. — Den 4ten Jun. 1760. übergab Lt. Wolf ferner eine Supplik pro mandato attentatorum revocatorio, nec non de abstinendo à comminata poena 1000. florenorum aureorum, uti et non impediendo executionem circulo Westphalico demandatam; womit er ad judicium verwiesen worden. Den 16ten Jun. 1760. produzierte Lt. Weilach einen Informationsantrag; worüber Lt. Wolf sich ins besondere vernehmen zu lassen, und die ältern Akten beizubringen den 19ten Novemb. 1760. angewiesen; unterdessen aber den ausschreibenden Herrn Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises aufgegeben worden, mit der aufgetragenen Exekution, besonders der Sache vorgekommenen Umständen nach, bis auf anderweite Verordnung einzuhalten.

S. die ältern und neuern Kameralakten in Sachen v. Korf gegen v. Hörde.

§. 29.

§. 29. Diese waren aber die Streitigkeiten nicht alle, welche durch das Kurköllnische Privilegium veranlasset worden sind. Oben (§. 19 — 21.) ist gemeldet worden, daß der Kurfürst Maximilian Heinrich mit den rheinischen Landständen sich dahin verglichen habe, daß, bis man sehe, ob des Landes Nothdurft und Nuzen ein anderes erfodern werde, Er geschehen lassen wolle, daß die Appellationen im Petitorium durchgehends, salva tamen summa hactenus observata, ihren ungehinderten Lauf behalten; im Possessorium aber solche allerdings verboten bleiben sollen. — Auch ist oben (§. 22.) erwähnet worden, wie derselbe Kurfürst erkläret habe, daß in Possessorialfällen, wenn gleich petitorische Gründe zu Beschönigung des Possessoriums mit angeführet worden, keine Appellation an die Reichsgerichte statt haben soll. — Dieses vorausgesezet, hat gleich mit Anfange dieses Jahrhunderts das Erzdomkapitel zu Kölln im J. 1704. beschwerend angebracht:

„1.) durch die Kurfürstliche Erklärung sey zwar den Beschwerenden der Rekurs im

Petitorium ans K. R. Kammergericht gestattet worden; dennoch habe es dabei die Meinung nicht, daß den Parteien die Provokation zum Kurfürstlichen Revisionsgerichte sollte benommen seyn; sondern es stehe vielmehr in derselben Willkür, ob sie die Appellation bei dem höchsten Reichsdikasterium, oder bei dem köllnischen Revisorium einführen wollen; indem das Revisionsgericht die ihm, vermöge der goldenen Bulle und pragmatischen Reichskonstitutionen, zustehende ordentliche Gerichtbarkeit, auf welche niemal verziehen worden, auch zum Nachtheile der Nachfolger giltiger Weise nicht verziehen werden können, unstritig beibehalten hätte, obschon die Appellationen zu den höhern Reichsgerichten im Petitorium zugleich verstattet worden. Gleichwohl sey auf die vom Kurfürsten Joseph Klemens unterm 20sten Mayen 1700. gethane Vorstellung, in Sachen der Wittwe von Weix wider von Weix, mandati caſſatorii et inhibitorii de abſtinendo ab incompetente recurſu, kein Einhalt vom K. R. Kammergerichte gethan; sondern als nachgehends Lt. Beyweg von einem

nem beim Köllnischen Hofgerichte ergangenen Interlokute zum Erzstiftköllnischen Revisorium appellieret habe, abermal Prozesse erkannt worden, unter dem irrigen Vorgeben, als wenn das, den Kurfürsten für ihre ordentliche Gerichtbarkeit, zukommende Revisionsgericht für ein ausserordentliches Rechtsmittel zu halten sey. Deshalben sey auch ein anmasliches mandatum de cassandis in Revisorio Bonnensi latis decretis et sententiis erlassen; desgleichen auch in ähnlichen Sachen, Erbgenahmen Kronenberg gegen Wyhe, und Treffendorf gegen Ledebur, ein Mandatum de cassandis processibus revisionis, vom K. R. Kammergerichte erkannt worden.

§. 30. 2.) Man wolle auch die im Possessorium bei den Kurköllnischen Gerichten abgeurtheilten Sachen, durch Appellationen oder Nullitätsklagen, ans K. R. Kammergericht ziehen, z. B. in Sachen Hochsteten gegen Hochsteten, mandati attentatorum revocatorii, item in Sachen von Quadt gegen Dr. Esken, unter dem Scheine einer Nullitätsklage u. d. gl.

3.) Es wollten sogar in Kontributionssachen vom K. R. Kammergerichte Prozesse erkannt werden; als in Sachen der westphälischen Landschaft wider die Veste Recklingshausen, wegen des Antheils am Beitrage.„

S. Kameralakten, das Kurköllnische Privilegium de non appellando betr.

§. 31. Aber die Sache Erklenz wider den Kurköllnischen Revisionsrath machte die meisten Bewegungen. Diese Sache betraf eine Erbschaft von mehr als 10000. Rthlrn. Das kurfürstl. Hofgericht zu Kölln ertheilte darin ein Dekret, von welchem Lt. Beyweg Revisionsprozesse bei dem kurköllnischen Hofrathe zu Bonn nachgesuchet, solche auch erhalten hat. Die Erbgenahmen Erklenz wollten sich aber allda nicht einlassen; und appellierten davon ans K. R. Kammergericht. — Der Kurköllnische Hofrath ertheilte den 22ten Septemb. 1700. den Spruch, daß diese Appellation unplazgreiflich, und die Erbgenahmen Erklenz sich im Revisorium einzulassen schuldig seyn. Demnach wandten sich leztere an das

K. R.

K. K. Kammergericht, und stellten vor, daß an die Revisionsräthe, als an eine ausserordentliche Instanz, nichtiger Weise appellieret; und sie daher, da noch ein ordentliches Rechtsmittel vorhanden wäre, zu einem ausserordentlichen nicht genöthiget werden könnten. — Daher dann das Mandatum de cassandis in Revisorio Bonnensi latis decretis, demnächst auch ein weiteres Mandat erkannt worden ist. —

Der Kurköllnische Hofrath wandte zwar dagegen ein: 1) der Kurfürst von Kölln habe ein ungemessenes Appellationsprivilegium, vermöge der goldenen Bulle, der Reichsabschiede und des Privilegiums vom J. 1653. 2) Des Kurfürsten Maximilian Heinrichs Meinung sey nie gewesen, durch die Zulassung der Appellation in Petitorialsachen über 1000. Sglden an die höchsten Reichsgerichte, den Parteien den Rekurs ans Revisorium abzuschneiden. 3) Wenn also die Appellanten lieber an das Revisorium gehen wollten; müßten die Appellaten auch dahin folgen. 4.) Den Nachfol-

gern am Kurfürstenthume könne die Nachgiebigkeit eines Vorfahrers nicht schaden; und das ungemessene Privilegium der goldenen Bulle, wegen dem Nichtgebrauche, nicht verjähret werden. 5) Wenn das K. R. Kammergericht dieser Revision keine Statt gebe; werde eine gemeine Beschwerde des Reiches daraus entstehen. In Gefolg dieser Gründe, ließ auch das erzstiftische Domkapitel den 11ten Novemb. 1712. die in der köllnischen An- und Ausführung N. 7. S. 33. befindliche Erklär- und Verordnung, das es in Petitorialsachen über 1000. Sglden jedem frey stehen soll, an das Kurköllnische Revisorium, oder an ein Reichsgericht zu appellieren.

Weil aber ad 1.) die Kurköllnischen Appellationsprivilegien verschiedene Veränderungen erlitten; und der Kurfürst Maximilian Heinrich, auf die Beschwerden der Landstände, auch wieder von dem letzten Privilegium, durch einen öffentlichen verbindlichen Landtagsabschied abgegangen ist; und erkläret hat, daß die Appellationen im Petitorium durchgehends,

mit

mit Vorbehalte der bisherigen Summe von 1000. Goldgulden ihren ungehinderten Lauf behalten sollen;

ad 2.) diese auch vor dem J. 1653. von den höchsten Reichsgerichten angenommen, nach dem lezten Privilegium aber mehr Instanzien, und besonders ein abgesondertes Revisorium angestellet werden müssen; das Revisorium auch, als ein gleiches Gericht, mit den höchsten Reichsgerichten sich nicht verträgt; indem eine ausserordentliche Instanz den gemeinen Rechten nach, aufhöret, wo eine ordentliche noch vorhanden ist;

ad 3.) Der Kurfürst in dem Landtagsabschiede vom J. 1655. den gemeinen Gang der Appellationen wieder ganz frei und weit eröffnet hat, mit den Worten: Die Appellationen sollen im Petitorium durchgehends ihren ungehinderten Lauf behalten; und dieses zwar mehr zu Gunsten der Appellaten, damit die Ungleichheit mit den Benachbarten vermieden bleibe. — Man hat also nicht die Wahl zwischen dem Revisorium und einem Reichsgerich-

te;

te; indem da, wo die Summe keine 1000. Ggl- den ausmacht, die Gerichtbarkeit des Revisoriums anfängt; und wo diese anhebet, dort fällt die Appellation hinweg. — In Sachen des Freiherrn v. Bongard gegen den Kurköllnischen Hofrath und den Freiherrn Waldbott v. Gudenau ist ein Mandat de caſſando recurſum ad judicium reuiſorium, cauſamque ad forum et remedium ordinarium appellationis remittendo, im J. 1695. erkannt worden, da der beklagte Freiherr v. Gudenau von dem Spruche des Köllnischen Offizials, mit Vorbeigehung der kammergerichtlichen Instanz, und gegen den Willen des Appellaten, einen Rekurs an das Revisorium genommen hat. Der Kurfürst hat nachher selbst diesen Rekurs an das Revisorium als unerlaubt angesehen, da er an seinen Kammergerichtsagenten reskribieret hat: „Nachdem Unser Hof„rath den in dieser Sache ausgelassenen Man„daten zu deferieren sich erkläret; auch die „Hand seither davon abgethan hat; und zu„geben kann, daß an dem Kammergerichte da„rin die rechtliche Entscheidung ertheilet werde:

„so

„so hast du dieses statt der Parition in einem „Rezesse anzuzeigen.“ Endlich

ad 4. et 5.) Weil hier die Frage nicht von dem Nichtgebrauche des Privilegiums, und von der Verjährung, und keine gemeine Beschwerde des Reiches zu befürchten war; indem der Kurfürst noch immer seine den Landständen gegebene Verzicht halten wollte; und die Frage nur von dem Sinne derselben war: so folgete in dieser Sache im J. 1715. eine völlige Paritorieurtheil.

S. Act. judic. in Sachen Erklenz gegen die Kurköllnische Revisionsräthe zu Bonn mdti.

§. 32. Fast ein gleiches geschah im J. 1726. in Sachen Zundorf gegen den Kurköllnischen Kofrath und von Beche; wo der Appellant, gegen den Willen des Appellaten, sich ans Revisorium gewandt hatte. — Dieser bewirkte daher am K. R. Kammergerichte ein Mandatum de non trahendo ad Revisorium causam appellabilem; worauf den 19ten Jun. 1726., mit Verwerfung der Einwände abermal eine vollkommene Paritorieurtheil erfolge-

folgete; weil nach dem Landtagsabschiede vom J. 1655. die Appellation durchgehends ihren ungehinderten Lauf im Petitorium haben sollte; auch vor dem Privilegium vom J. 1653. die Appellationen von dem Kurköllnischen Hofgerichte nicht an den Hofrath, sondern an das Kammergericht ergangen seyn: wie auch zu Trier ehedem gehalten worden. Auch wollte man die Vervielfältigung der Instanzien nicht nachsehen.

§. 33. Im J. 1727. führte der Reichsstadtköllnische Bürgermeister Niklas de Groote, eine Appellation darüber ein, daß, da er wegen eines strittigen Vermächtnisses ad 2470. Rthlr. an Kapitale, ein obsiegliches Urthel vor dem Offizialate zu Kölln erhalten, der Gegentheil aber sich an das Revisorium zu Kölln gewendet hätte; seine allda eingewandte Exceptio fori Revisorii declinatoria, ungeachtet die Sache und Summe appellabel waren, doch verworfen worden sey. — Der Kurköllnische Hofrath schickte zwar auf die weitern kammergerichtlichen Zwangsbriefe, mit

Vor-

Vorbehalte seines ihm zuständigen Rechtes, die Akten ein; wollte aber dennoch in seinem Berichte behaupten, daß Appellat dem Appellanten, in dem von ihm erwählten Gerichte, schlechterdings zu folgen hätte. Dessen ungeachtet ergieng den 14ten Mayen 1735. eine Reformatorie- und Kassatorieurtheil gegen das Bonner Revisionsdekret vom 22sten Aug. 1726.

Ein gleicher Fall findt sich in Sachen Walter de Beche gegen Karl Breuer, vom J. 1731.; wo der Einwand der Nichtdevolution den 15ten Oktob. 1734. abgeschlagen, und noch schärfere Zwangsbriefe unter grösserer Strafe erkannt, auch die Akten darauf ohne Protestation produziert worden. Die Hauptsache selbst aber ist jzt noch nicht entschieden.

§. 34. Nach Erzählung dieser Prozesse gelangen wir nun zu dem neuen Zeitpunkte, wo die Kurköllnischen rheinischen Landstände sich zu einer andern Einrichtung der von den Kurköllnischen Gerichten ergehenden Appellationen, in den Jahren 1737. 1738. und 1739., ver-

standen haben; und was bei den, darauf weiter am K. K. Kammergerichte, eingeführten Prozessen, bis auf die lezten Jahre zu bemerken sey. —

Laut der Kurköllnischen Beilagen, in der kurzgefaßten An- und Ausführung N. 8. 9. 10. S. 34. — 37. erkläreten 1.) Se. Kurfürstliche Durchl. Klemens August den 16ten September 1737.: „Sie könnten bei der von Kurfürsten Maximilian Heinrich im J. 1655. „gethanen Erklärung gar nicht finden, daß „dessen und der Stände Meinung gewesen sey, „das Revisionsgericht allein auf die inappellabelen Sachen einzuschränken; sondern sie hielten dafür, daß demjenigen Theile, welcher in „Petitorialklagen, so an die Reichsgerichte „appellabel seyn, von dem geist- oder weltlichen Hofgerichte appellieret, die Wahl zukomme, entweder bei einem Reichsgerichte „durch den Weg der Appellation, oder bei der „Kurfürstlichen Regierung, durch den Weg „der Revision die Sache einzuführen; daher „würden auch die Landstände die vom Kaiserlichen

„lichen Kammergerichte, auf Ansuchen der ei-
„nen Partey, neuerlich gethanen Verfügun-
„gen, den Landtagshandlungen vom J. 1655.
„als widrig und unbillig ansehen.“

§. 35. Darauf erklärten sich 2.) die Landstände den 29sten Jäner 1738. und 11ten Mayen 1739. daß die Mißbräuche der Rekurse abgeschaffet, und diese auf einen beständigen Fuß dergestalt hergestellt werden mögten, daß keine Prozesse a.) in Possessorialklagen, wenn sie auch gleich aus petitorischen Gründen entschieden worden, oder petitorisch entschieden werden sollen; b.) von den im Revisorium gefällten Urtheilen; auch c.) in appellabeln Sachen, welche der beschwerte Theil am Revisionsgerichte anhängig gemachet habe, von den Reichsgerichten verstattet, und die an das Revisionsgericht provozierte Partei ohne Wahl und Ausweeg dahin zu folgen, und da die endliche Entscheidung abzuwärten verbunden werden möge. — Von dieser Landständischen Erklärung gab der Herr Kurfürst Clemens August den 13ten Mayen 1739. dem

Herrn Kammerrichter, Grafen v. Ingelheim, sogleich Nachricht in einem weitläufigen Vorstellungsschreiben. Den Anlaß dazu hat die Appellationssache, Erbgenahmen Drach gegen die Erbgenahmen Pfaffenbroich gegeben.

§. 36. Diese hatten jene mit der Vormundschaftsklage wegen etlicher tausend Gulden zuerst vor dem weltlichen Gerichte belanget, von dessen Spruche die Erbgenahmen Pfaffenbroich an das Appellationskommissariat appellieret, und eine obsiegliche Urthel erhalten haben. Drach aber appellierte davon an den Kurfürstlichen Hofrath zu Bonn, und erhielt da im Revisorium ein reformatorisches Urthel gegen das nächst vorhergehende. Es wurde daher an das K. R. Kammergericht appellieret. — In der Supplik um die völligen Appellationsprozesse qualifizierten die Appellanten ihren Rekurs dergestalt, daß nicht nur die Gröse und Eigenschaft einer appellationsmäsigen Klage vorhanden wäre, sondern auch das Privilegium de non appellando wegen reichskündigen Verträgen im Kurfürstenthume Kölln nicht

nicht im Wege stünden; überdas auch das ordentliche Appellationsgericht blos dem Namen nach ein Revisionsgericht genennet werde. — Darauf wurden vollkommene Appellationsprozesse den 16ten Oktob. 1738. erkannt. Den 21sten Jäner 1739. supplizierte D. Meckel pro mandato de non impediendo prosequi litem, ubi coepta; und zeigte an, daß den Appellanten bei 1000. Goldgulden Strafe der Rekurs ans K. R. Kammergericht verboten worden sey; obschon vermöge Landtagsschlusses in Sachen, die über 1000. Ggldeu sich im Petitorium belaufen, zu appellieren erlaubet wäre. Auch hätten nicht die Appellanten, sondern ihr Gegentheil den Rekurs nach Bonn genommen. —

§. 37. Da dieses Mandat, in Sachen Drach gegen Pfaffenbroich, erkannt und insinuieret worden: so ist darauf das vorgedachte kurfürstliche Schreiben, nebst der Erklärung der Landstände, erfolget. Der Antrag des Kurfürsten gehet dahin, Vorsehung zu thun, damit die bisher, in Possessorial-Revisions-

und andern inappellabeln Sachen, ergangenen kammergerichtlichen Erkenntnisse eingestellt, und inskünftige gegen die goldene Bulle und übrige Reichssazungen, Privilegien und Gerechtsame, nichts Widriges erkannt werde; damit der Kurfürst nicht gemüßiget werde, bei der Kaiserlichen Majestät, allenfalls auch bei der Reichsversammlung zu Regensburg, die Handhabung seines Privilegiums zu suchen. — Dieser Prozeß ist aber seit dem J. 1741. völlig in Ruhestand gerathen.

§. 38. Nach dem J. 1739. sind auch noch weitere Appellationssachen aus dem Kurköllnischen am K. R. Kammergerichte ohne Widerspruch verhandelt worden. — 1.) Die Appellation in Sachen de Beche gegen die Erbgenahmen Zundorf ist im J. 1740. vom Kurköllnischen Hofgerichte unmittelbar ans Kammergericht gebracht, ohne Widerspruch bisher verfolget, noch zur Zeit aber nicht entschieden worden. —

2.) Auch ist ein Appellationsaktenstock, in Sachen Erlenwein gegen die Eheleuthe

Dor-

Dormanns und Konsorten vom J. 1756. vorhanden. Die Sache betraf eine Proviantlieferungs-Strittigkeit von einigen Tausenden. — Die Wittwe Erlenwein sollte Anfangs vor dem Offizial zu Kölln in der ersten Instanz belanget werden. Sie berief sich aber auf die Rechtswohlthat L. un. Cod. quando Imperator; worauf denn die Dormannischen Eheleuthe dieselbige unmittelbar vor dem Kurfürstlichen Hofrathe zu Bonn belanget haben. Hierauf erfolgte den 22sten Jul. 1755. eine widrige Urtheil gegen die Wittwe; wovon selbige unmittelbar an das Kaiserl. Kammergericht appellieret, auch Prozesse erhalten hat. — Der Kurköllnische Hofrath deferierte dieser Appellation ohne Anstand, und gab die Akten heraus; worauf, nach genüglichen Handlungen den 12ten Mayen 1758. ein konfirmatorisches Urtheil erfolget ist.

§. 39. Es sind aber noch andere drei Prozesse übrig, über deren Annahme und Erkenntniß bei dem K. R. Kammergerichte Beschwerden geführet worden sind; nämlich 1.) in

in Sachen v. Hanxleden gegen v. Schade; 2.) v. Dersch gegen v. Dersch; 3.) Christoph Welter gegen die Wittwe Welter.

1.) Die Gebrüder v. Hanxleden wurden einer namhaften Kapitalschuld halber von 18000. Rthlr., von dem Kurkölnischen geheimen Rath v. Geyer, vor dem Offizialate zu Lüttig belanget; und es kam dahin, daß die in Westphalen gelegenen von Hanxledenschen Rittergüter Ostwig und Bork, nach vorgängiger Taxation, versteigert werden mußten. Das Schöffengericht zu Brilon schätzete dieses Gut auf 21509. Rthlr. die adeliche Schatzungsfreiheit 5341. Rthlr., und die Jagd jenseits der Ruhr auf 4500. Rthlr. Bei der vorgenommenen Versteigerung fanden sich nur zween Bevollmächtigten, Namens des von Geyer, und des von Schade ein. Der von Schadische that das lezte Gebot mit 13050. Rthlr. Das Gericht zu Brilon nahm Bedenken den Zuschlag für sich zu thun; und schickte das Steigerungsprotokoll an das Officialat zu Kölln; wo ungeachtet der dagegen getha-

gethanen Vorstellung, den 20sten Jul. 1739. ein Adjudikationsurtheil, und darauf im J. 1744. die wirkliche Immission des v. Schade erfolget ist. — Hierauf haben die von Hanxleden den 5ten April 1748. um Wiedereinsezung in den vorigen Stand, wegen übermäsiger Verletzung, ex L. 2. C. de rescind. vendit. angerufen. Es wurde aber den 24ten März 1752. vom Offiziale zu Kölln weiter erkannt: „daß das Adjudikationsurtheil vom „20ten Jul. 1739. zu bestätigen, und das Re„stitutionsgesuch abzuschlagen, die Kosten aber „gegen einander zu vergleichen seyn.„ — Von dieser Urtheil haben die von Hanxleden in der Hauptsache an das K. R. Kammergericht, der von Schade aber wegen dem Kostenpunkte, an den Kurköllnischen Hofrath zu Bonn appellieret. — An beiden Gerichtsstellen wurden die Prozesse erkannt; zu Bonn aber auch zugleich den v. Hanxleden bei 1000. Goldgulden Strafe auferleget, von der Appellation am K. R. Kammergerichte abzustehen; dagegen wurde von diesem ein Mandatum attentatorium revocatorium, und nachher das Proklama,

auch weitere Kompulsorialbriefe erkannt. Auf des Offizials Bericht, als sey des kurköllnischen Hofraths Forum prävenieret, wurde bei dem K. R. Kammergerichte in dem Urtheil vom 13ten April 1753. auf Einschickung der Akten beharret, und den 17ten Jul. darauf weitere Kompulsorialbriefe erkannt. Den 23ten Sept. d. J: produzierte der v. Hanxleden seine Haus- und Manualakten. Derselben Anerkennung wurde dem Gegentheile auferlegt; worauf endlich der von Schade erschien', und den 4ten Hornung 1754. durch den Lt. Bolles den Einwand der im kurköllnischen Revisorium geschehenen Prävention übergab, welchem der von Hanxleden blos einen allgemeinen Widerspruch entgegensezte; worauf den 31ten Mayen 1754. die forideklinatorische Einrede verworfen, und in der Hauptsache reformatorisch gesprochen wurde.

S. Act. Cam. v. Hanxleden contra v. Schade.

§. 40. 2.) In Sachen von Dersch gegen v. Dersch hatte der Appellantin Ehemann respektive

spektive und Vater einen Halbbruder, Namens Johann Christoph v. Dersch, welcher mit seiner Magd, Gertraud Kölsch, einen unehelichen Sohn, Namens Joh. Matthias Christoph Dersch, gezeuget hat. Dieser hatte durch einen, im J. 1702. mit des v. Dersch Frau Mutter, getroffenen Leihekontrakt die adliche Mühle zu Büdfeld auf einige Jahre in Pacht erhalten. Als aber der Beständer dem Kontrakte nicht nachgelebet, sondern die Mühle verdorben hatte: kam es darüber zur Klage bei dem Offizialate zu Werl. — Der Beklagte wollte dabei einen Erbschaftsanspruch machen; da sein Vater ihn in seinem mündlichen Testamente als einen Sohn und Erben anerkannt habe. — Im J. 1706. wurde vom Offizialate zu Werl gesprochen, daß der Beklagte das Pachtgut zu räumen schuldig; die Testamentssache aber zum besondern Prozesse zu verweisen sey. Von dieser Urtheil appellierte der Beschwerte an den Offizial zu Kölln; wo er die Sache vom J. 1709. bis 1749. hat erliegen lassen. Endlich hat er dieselbe wieder reassumiret; und besonders die Testaments-

sache

sache aufs neue stark betrieben; worauf dieser Offizial den 27ten Jäner 1758. erkannt hat:

„daß das Testament für nichtig zu er„klären; dem Kläger oder Appellanten „aber als Intestaterben der sechste Theil „aller, von seinem Vater, zur Zeit seines „Ablebens besessenen, Allodialgüter, nach „Abzuge der Schulden, zuzusprechen „sey.“

Beide Theile appellierten von diesem Urtheile; und zwar der v. Dersch an das K. K. Kammergericht, wo er den 10ten Mayen 1758. eine Supplik um Erstreckung der Fatalien wirklich übergeben, nachmals aber diese Gerichtsstelle verlassen, und sich vor dem kurköllnischen Revisorium schlechterdings eingelassen hat. — Nachdem aber auch da im Revisorium ein widriges Urtheil ausgefallen, daß nämlich das errichtete Testament für rechtsbeständig erkläret, und dem Impetranten die väterliche Allodialverlassenschaft, samt den Früchten von der Zeit des Absterbens an, zuerkannt worden: so sind demnächst die Appellationsprozesse mit einem Mandato attentato-

rum

rum revocatorio bei diesem höchsten Gerichte nachgesuchet, erkannt, und darauf weiter verfahren worden. — Da es nun der Parthei sowohl, als dem vorigen Richter, vollkommen offen und freigestanden, nach geschehener Reproduktion der Prozesse die forideklinatorischen Einreden geziemend vorzubringen, und um Kassation der Prozesse, und um Zurückweisung der Sache anzurufen: so ist doch solches nicht nur nicht geschehen; sondern zur Verachtung der höchsten Kaiserlichen und Reichsgerichtbarkeit der Unterrichter mit Strafdekreten und wirklich verhängter Exekution in der That zugefahren; woraus denn freilich nichts anders, als eine lebhafte Zusammenstossung der Gerichtbarkeiten erwachsen können.

S. Acta Cam. v. Dersch gegen v. Dersch.

§. 41. 3.) In Sachen Welter gegen v. Welterische Wittwe, wurde von einer im Bonner Revisionsrathe, mit gutem Willen beider Theile abgeurtheilten Sache, ans K. R. Kammergericht appellieret. Der Appellant hat aber nach erhaltenen und reproduzierten

ten Prozessen wirklich selbst auf den fernern Prozeß gerichtlich verziehen; wodurch also weitern Jurisdictionskonflikten ausgewichen worden.

Nach Anzeige dieser dreien Prozesse, wird in dem im J. 1761. ans K. R. Kammergericht erlassenen Beschwerungsschreiben, weiter angeführet: Obschon Kurkölln, sowohl vermöge der goldenen Bulle, als aus der besondern Kaiserlichen Konzession vom J. 1653., ein uneingeschränktes Privilegium de non appellando habe; und die vom Kurfürsten Maximilian Heinrich den 15ten Mayen 1655. gethane Erklärung nur auf eine Zeitlang giltig und wiederruflich, auch auf bloße Petitorialfälle, mit Vorbehalte der appellationsmäsigen Summe, zu verstehen sey; überdas Kurfürst Maximilian Heinrich im J. 1659. und 1665. (§. 22. ob.) eine fernere Erklärung gethan habe, daß die prorogierte Gerichtbarkeit des Kammergerichts nur über solche Urtheile, welche im puren Petitorium lediglich gefällt seyn, bei appellationsmäsigen Summen zugelassen

lassen seyn sollte: so hätten sich dennoch die Beschwerden bisher so sehr gehäufet, daß das Kammergericht nicht allein in Possessorialfällen, sondern sogar in Petitorialsachen, die unter der Appellationssumme gestanden, auch in den im Revisorium abgeurtheilten Sachen, Prozesse ohne Unterschied erkannt habe; wie der Kammergerichtsassessor v. Kramer selbst im II. Th. der Nebenst. 5 Stunden angeführet, und die kammergerichtl. Erkenntnisse zu verfechten getrachtet habe. Seine Grundsäze aber von einem öffentlichen Vertrage mit den Landständen zerfielen von selbst durch die im J. 1737 — 1739. gethanen landständischen Erklärungen. (§. 34. ob.) — Auch finde sich Kurkölln dadurch beschweret, daß das K. R. Kammergericht dessen Anwälde, wenn sie die kurköllnischen Hofraths- und Revisionsgerichts-Verfügungen daselbst angezeiget, mit Geldstrafen angesehen habe.

§. 42. Dieses Kurköllnische Beschwerungsschreiben vom 6ten Oktob. 1761. unterstüzte nicht allein Kurmainz in einem gleichmäßi-

mäsigen Schreiben vom 8ten Novemb. 1761., welches in der Kurköllnischen An- und Ausführung S. 37. N. 11. zu lesen ist: sondern Se. Kurfürstliche Gnaden zu Kölln haben unterm 28sten Nov. 1768. abermal ein Schreiben, mit der ofterwähnten gedruckten An- und Ausführung, an des Herrn Kammerrichters Excellenz und das ganze Kammergericht abgelassen, des Inhalts:

„Es sey bekannt, in was für kostspielige Rechtshändel ihre Unterthanen durch vielfache am K. R. Kammergerichte erkannte, und dem Kurfürstl. Privilegium de non appellando widrige Prozesse versenket worden seyn. Da sie nun nicht anders ermessen könnten, als daß alles dieses, theils aus einer unvollkommenen Einsicht dieses Privilegiums de non appellando, theils aus einer falschen Vorspiegelung eines von Dero Hrn. Vorfahrern an der Kur mit den Landständen angeblich eingegangenen Vertrages, und dessen wirklicher bey dem Kammergerichte geschehener Insinuation, auch aus Abgange einer hinlänglichen Nachricht von der

der Verfassung dero erzstiftischen Lande dies- und jenseits des Rheines, und der Gerichte derselben, hergeflossen seyn möge: so hätten Höchstdieselben keinen Anstand nehmen wollen, die kurzgefaßte An- und Ausführung mit dem Ersuchen anzufügen, damit Ihre, in Betreffe des Appellationsprivilegiums, einsweilen am Schlusse dieser Schrift pünktlich abgegebene Landesherrliche Erklärung, durch einen gesezmäßigen Vortrag zur Wissenschaft des K. R. Kammergerichts gelangen; und für künftige Zeiten den, in Betreffe der reichsständischen Privilegien bey den vorigen Visitationen bereits angeordneten, und nunmehr aus Veranlassung der, von mehreren Ständen unterdessen erhaltenen, neuerlichen Privilegien, etwa abzuändernden Tabellen eingetragen werden mögte. Nun hegten sie zwar zu dem K. R. Kammergerichte das gänzliche Vertrauen, dasselbe werde auf dieses gerechteste Begehren die justizmäßige Rücksicht zu nehmen von selbst geneigt seyn; Sie könnten aber jedoch nicht umhin, zu Vorbiegung aller künftigen, dem K. R. Kammergerichte selbst in der

Folge nachtheiligen Weiterungen dahin anzutragen, daß sie von dem gemeinschaftlich abzufassenden Kollegialschlusse, ob und wieweit auf die, beym Schlusse der An- und Ausführung geschehene, Aeusserung der landesherrlichen Willensmeinung geachtet, und zur Richtschnur bei den zu erkennenden Appellationsprozessen genommen werden wolle, gehörig benachrichtiget würden.„

Dieser Antrag führet uns nun natürlicher Weise zur rechtlichen Prüf- und Erörterung der am Schlusse dieser Kurköllnischen Druckschrift §. 32. gemachten Foderungen. Ehe wir zur Abhandlung dieser strittigen Säze schreiten, wollen wir vorher gewisse, aus dem bisherigen folgende, und zur Erörterung der folgenden Streitfragen dienende allgemeine Grundsäze voranschicken.

Zwei-

Zweiter Theil.
Rechtliche Prüfung.

Erster Abschnitt.
Abhandlung und Erörterung, wie weit dem Kurköllnischen uneingeschränkten Privilegium vom Jahr 1653., und den neuerlichen desfalls aufgestellten Kurköllnischen Foderungen, bei dem K. R. Kammergerichte Plaz gegeben werden könne.

I. Kapitel.
Allgemeine und präparatorische Grundsäze.

§. 43.

1.) Da vermöge der goldnen Bulle vom J. 1356. das den sämtlichen Kurfürsten zugestandene unumschränkte Privilegium de non appellando über sämtliche Kurlande geht, das Herzogthum Engern und Westphalen aber schon vorher, nämlich im J. 1180, (§. 1. ob.) zu dem Kurfürstenthum Kölln erworben und zugestossen worden ist, und Kraft der Erbverei-

einigung, in gemeinen Reichsanlagen und Rücksicht des Reiches, als ein ergänzender Theil der erzstiftköllnischen Lande, jedoch ohne Nachtheil der übrigen besondern Verfassung anzusehen ist: so waltet kein Zweifel ob, daß das gedachte unbegränzte Privilegium sich allerdings auf beide Kurköllnische, sowohl rheinische, als westphälische Lande, erstrecke. Gleichwie aber

§. 44. 2.) die Herrn Kurfürsten zu Kölln sich ihres aus der goldenen Bulle erworbenen Rechtes in der Folge der Zeit nicht bedienet, sondern die Appellationen an die höchsten Reichsgerichte, nach besondern Landtagsabschieden, (welche nichts anders, als Verträge mit den Landständen sind,) ihren stracken Lauf in gewisser Mas gelassen haben; so sind diese Landtagsabschiede, besonders vom J. 1655. und 1656. mit allem Rechte als die Regel und Richtschnur zu achten (§. 19. folgg.) Und obgleich

§. 45. 3.) der Kurfürst Maximilian sich seiner Rechte nur auf eine Zeitlang begeben hat,

hat, bis man sehe, ob des Landes Nothdurft ein anderes erfodere: so mag doch der einmal verbindlich eingegangene Landtagsschluß nicht wohl füglicher, als mit Einwilligung der beiderseitigen Landstände, völlig wieder aufgehoben werden. Indem, wie Mevius in der pommerischen Landesverfassung bei dem Pistorius amoenitat. historico juridic. P. IV. S. 950. schreibet: Was auf Landtagen vorgetragen und abgehandelt wird: wird als ein öffentlicher Staatsvertrag zwischen den Landesherrn und Ständen beschlossen. Daher auch Struben in seinen Nebenstunden 10. Abh. S. 561. saget: „die Landtags„abschiede, welche solche Landesherrliche „Nachgebungen oder Konzessionen enthalten, „enthalten auch gemeiniglich ansehnliche Geld„bewilligungen der Stände. Eine Hand wä„schet also die andere; mithin werden der„gleichen Begnadigungen titulo oneroso er„langet.„ Es ist aber

§. 46. 4.) dieser Landtagsabschied vom J. 1655. durch die neuerliche, im J. 1739. erfolgte,

folgte, dem K. K. Kammergericht erst im J. 1761. förmlich insinuierte und bekannt gewordene, Erklärung der rheinischen Landstände einiger Masen verändert, und erweitert worden. Allein diese Erklärung kann einestheils weiter nicht, als so weit sie mit der reichsüblichen Rechtsform und Verfassung zu vereinbaren ist, bestehen; anderntheils aber erwecket kein geringes Bedenken, wie ferne diese einseitige Erklärung der rheinischen Landstände, ohne Zuthun und Beistimmung der westphälischen Stände, auch ihre Wirkung auf die erzstiftischen westphälischen Lande haben soll; besonders wo diese leztern auf ihrem erworbenen Rechte beharren.

§. 47. 5.) Der Kurfürstliche Hofrath zu Bonn ist, so viel man weiß, noch zur Zeit nicht, nach dem Inhalte des Kaiserlichen Privilegiums de non appellando vom J. 1653. eingerichtet zu finden; indem Kraft desselben a) Untergerichte, b) Obergerichte, und c) ein besonderes Revisionsgericht, angeordnet seyn sollten. (§. 17. ob.) Statt dessen aber erblickt

man

man den kurfürstlichen Hofrath in dreierlei Gestalt: 1) als einen Richter erster Instanz in ausserordentlichen Sachen, 2) als einen Appellationsrichter, besonders nunmehr allein in westphälischen Sachen; 3) als einen Revisionsrichter. — Und dennoch soll von diesem kurfürstlichen vielförmichten Hofrathe als dem Revisionsgerichte keine weitere Instanz, wenigstens kein Rekurs an die höchsten Reichsgerichte, gestattet werden. — Es entspringt also

§. 48. 6.) die Hauptquelle der Mißverständnisse eben daher, daß das K. R. Kammergericht die Einschränkung der Appellationen, in Petitorialsachen, so über 1000. Sglden gehen, nimmermehr zugeben kann. — Endlich bleibt aber

§. 49. 7.) als eine gewisse Regel und Grundsaz veste bestehen, daß a) in bloßen Possessorialsachen, wenn gleich petitorische Gründe zu Beschönung des Possessoriums mit eingemischet worden; b) in Petitorialsachen unter tausend Goldgulden; c) in Petitorialsachen, wo beide Theile auf das Revisionsgericht frei-

willig einwilligen, die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte nicht statt finde; wobei jedoch in zweifelhaften und strittigen Fällen den höchsten Richterstühlen des Reiches die Einsicht und Erkenntniß vorbehalten bleibt; dem kurkölnischen Hofrathe aber keineswegs gebühret, mit Strafdekreten dagegen vorzugehen. — So wenig

§. 50. 8.) ein Fall aufzuweisen seyn wird, wo das K. R. Kammergericht in bloßen Possessorialsachen, oder im Petitorium, unter der privilegierten Summe, von der Zeit des neuesten kurköllnischen Privilegiums vom J. 1653. einige Processe erkannt habe: so sicher hat man immer bei dem K. R. Kammergerichte die einmüthige und rechtsbeständige Meinung von jeher geheget, daß, da nach dem klaren Buchstaben der Erklärung des Kurfürsten Maximilian Heinrichs vom 15ten Mayen 1655. die Appellationen im Petitorium, mit Vorbehalte der alten Appellationssumme, durchgehends ihren ungehinderten Lauf haben sollten, dem Revisionsgerichte keine Konkurrenz in derglei-

chen

chen Appellationsfällen zustehen möge. Denn diese Konkurrenz ist nach den bisher bekannten Rechten und üblichen Observanz Deutschlandes, zwischen den höchsten Reichsgerichten und einem reichsständischen Revisionsgerichte unverträglich; indem die bekannte Rechtsregel hier einschlägt, daß ein ausserordentliches Mittel und Instanz in Rücksicht der Petitorialklagen aufhöre, wo ein ordentliches Mittel vorhanden ist. — Und da

§. 51. 9.) die Wohlthat der Appellation eine, den Appellanten und Appellaten gemeine Wohlthat ist, welche keinem Theile besonders in Rücksicht der Reichsgerichte beenget; am aller wenigsten aber dahin, wie in Sachen von Hanxleden gegen von Schade geschehen, erstrecket werden kann, daß die Appellation in der Hauptsache, der Appellation in einem Nebenpunkte wegen der Kösten, nachgehen sollte: so ist gar nicht abzusehen, wie man von Seiten Kurkölln, dem in der Druckschrift vom J. 1768. §. 30. unwidersprochenen Grundsatze, accessorium sequitur principale, zuwider,

wider, nur je begehren mögen, daß eine Appellation in der Nebensache, worin an den Kurköllnischen Hofrath appelliert worden, die Appellation in der Hauptsache von dem K. R. Kammergerichte ab- und an sich ziehen soll. — Es entstehen aber

§. 52. 10.) bey Annahme der Appellationen ohne Unterschied in dem Kurköllnischen Revisorium diese Unrichtigkeiten, einestheils, daß die dritte Instanz den Parteien besonders in westphälischen Sachen, ganz und gar entzogen wird; anderntheils aber, wo die Parteien im Revisorium neue Umstände und Gründe anführen (welche nach der erneuerten Kurköllnischen Kanzleiordnung vom 11ten Aug. 1724. Tit. 4. §. 5. nicht statt haben,) alsdann die Sachen erst wieder zurück und an den vorigen Unterrichter zur fernern Verhandlung verschicket werden müssen; worauf gleichsam wegen dem Zusammenhange der Sache (ob connexitatem et continentiam causae) der Rekurs und Appellation an das Kurköllnische Revisorium von beiden Theilen durchaus, und ohne

ohne Wahl der Reichsgerichte, genommen werden soll.

§. 53. 11.) Wenn nun dessen ungeachtet in dergleichen Fällen von dem K. R. Kammergerichte manchesmal Prozesse erkannt worden, wobei jedem Theile frei gewesen, seine Rechtsnothdurft in Betreffe des Forums gerichtlich einzuführen: so ist statt dessen bisher öfters wahrgenmmen worden, wie der Kurfürstl. Hofrath zu Bonn, den höchsten Reichsgerichten zur offenbaren Verachtung, mit Strafgeboten und Verordnungen faktisch verfahren, und gegen die reichsbekannte Praxis den, dem K. Kammergerichte mit Eide und Pflichten, zugethanen Prokuratoren die Anweisung ertheilet habe, dergleichen rechtswidrige Verfügungen dem Kammergerichte zu insinuieren; da doch eine bekannte Sache ist, daß die einmal erkannten Prozesse sich nicht aussergerichtlich wieder aufheben lassen; sondern die rechtliche Gegennothdurft gerichtlich und in geziemender Ordnung vorzubringen sey. Es ist daher den Kurköllnischen Agenten, da sie sich der

der Kammergerichtsordnung hierin zuwider zu handeln unterstanden, durch angesezte Geldstrafen nicht zuviel geschehen.

§. 54. 12.) Eine Hauptbetrachtung verdienen aber noch die Worte des Landtagsabschiedes vom J. 1655. (§. 20.) wo es heißet, daß des neuen ungemessenen Privilegiums ungeachtet, die Appellationen im Petitorium ihren ungehinderten Lauf behalten sollen, nämlich wie sie ihn vorhin gehabt haben. Denn diesen Bezug bringt die Bedeutung des Wortes, behalten, mit sich. Nun waren vor dem neuern Privilegium die Appellationen im Petitorium, weder durch ein Kurköllnisches Revisorium, noch auf eine andere Weise eingeschränket, oder gehindert. Es müssen also auch alle nachher erfundenen Einschränkungen oder Hindernisse der Appellationen an die Reichsgerichte, wenigstens in Rücksicht der westphälischen Stände, noch wegfallen. Nicht zu erwähnen, daß damal bei Abfassung des gedachten Landtagsabschiedes lediglich nur der Vorbehalt der Appellationssumme ad 1000.

Gold-

Goldgulden gemachet, an eine Konkurrenz des Kurfürstlichen Revisoriums mit den höchsten Reichsgerichten aber niemal gedacht worden; auch als an eine im römischen Reiche sonst unbekannte, und der allerhöchsten Kaiserl. Gerichtbarkeit unanständige Sache nicht gedacht werden können. — Anderer Gründe nicht zu gedenken, welche Frhr. v. Kramer in seinen Nebenst. II. Th. 5. Abh. und Herr v. Ludolf in Comment. systema. jur. Cam. append. V. S. 129. angeführet haben.

II. Kapitel.

Besondere Prüfung der Kurköllnischen im J. 1768. aufgestellten eilf Säze und Foderungen, in Betreffe des Appellationsprivilegiums vom J. 1653.

§. 55.

Nach vorangeschickten allgemeinen Grundsäzen und Anmerkungen, kommen wir nun zur besondern Prüfung der Kurköllnischen, im J. 1768., in der An- und Ausführung §. 32. aufgestellten Säze und Foderungen, wie sie gleich

Ein-

Eingangs in der Vorrede §. 2. der Ordnung nach erzählet worden sind.

ad 1.) Es wäre nun wohl nichts mehr zu wünschen, als, um allen Irrungen auf einmal abzuhelfen, Kurkölln möge, des den Kurfürsten aus der goldenen Bulle, und vermöge erneuerter Kaiserl. Konzession, zustehenden ungemessenen Privilegiums de non appellando, mit Einstimmung seiner sämtlichen Landstände, sich nach freier Willkür gebrauchen. Die Vorgänge von Kurmainz und Kurtrier, welches leztere erst im J. 1727. seine völlige Freiheit wieder ohne Wiederspruch des Kammergerichts an sich gezogen, liegen vor Augen. Daß in Rücksicht des Kurköllnischen Privilegiums auf gleiche Weise vorangegangen werden könne: finde ich nirgendwo einigen Anstand und Bedenken. Und wenn je die westphälischen Stände eine und andere Vorstellungen ihrer Rechte halber desfalls zu thun thun sich befugt zu seyn erachten mögten: so haben sie ihre Nothdurft der allerhöchsten Erkenntniß Sr. Kaiserl. Majestät, als der Urquelle aller Privilegien,

gehö-

gehörig vorzubringen; wohin sie allenfalls zu verweisen wären. — Auf diese Art würde alle Appellation gegen die, von den Kurköllnischen Gerichten, auszusprechenden Bei- und Endurtheile, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, hinwegfallen; ausser dem Selbstanerkannten, in der golldenen Bulle, und dem Kaiserl. Privilegium ohnehin vestgegründeten Falle der verzögerten oder versagten Justiz, womit aber zugleich auch die Nullitätsklage, und der Umstand, daß das Kurköllnische Revisionsgericht nach Vorschrift des Kaiserl. Privilegiums vom 29sten April 1653. gehörig angeordnet, und bestellet sey, allerdings unzertrennlich mit verknüpfet ist. — Es kann daher der Schlußsaz dieses ersten Punktes: daß das Kammergericht vielweniger Prozesse oder Mandate erkennen soll, so wie sie hier stehen, nicht gebilliget werden; weil dieses gegen die klaren Reichsgeseze läuft, und alle Kurfürsten sich gefallen lassen müssen, das Mandate und Nullitätsprozesse von den Reichsgerichten gegen ihre Gerichte erkannt werden. — Die Kaiserlichen Privilegien haben eine enge Auslegung;

legung; und es ist die allerhöchste Kaiserliche Gerichtbarkeit über die Misbräuche der Landesherrlichen Gerichtbarkeit, und über das unjustifizierliche Verfahren der ständischen Gerichte, nirgends vergeben. — Es bleiben daher solche, als Untergerichte, der Kaiserl. Gerichtbarkeit, welche den beeden höchsten Reichsgerichten zur Verwaltung anvertrauet ist, in den ebengedachten Fällen allerdings unterworfen; folglich können die mandata de administranda justitia, de cassandis nullitatibus insanabilibus, de desistendo à facto nullo iure iustificabili, de non via facti, sed iuris procedendo, weder ausgeschlossen, noch gehemmet werden. —

§. 56. ad 2.) In den Possessorialsachen, auch im Falle, wo das Petitorium zur Beschönigung des Possessoriums mit eingemenget worden, endlich auch in Fällen, wo etwa im Possessorium die Appellation von Rechtswegen zulässig wäre, darin findt sich nicht wohl einiger Anstand, daß der Rekurs an die Reichsgerichte versaget werden könne. — Hingegen ist der Saz, nämlich wenn auch gesaget werden könnte, daß petitorisch hätte gespro-

sprochen werden sollen, allzuanstößig. Denn auf solche Weise könnten und würden die Appellationen im Petitorium, unter jedem Vorwande, nach blossem Gefallen und Willkür, völlig vernichtet; und die Streitigkeiten darüber mehr vergrösert, als vermindert werden.

§. 57. ad 3. et 4.) In der Kurfürstl. Erklärung vom J. 1655. stehen die Worte: die Appellationen im Petitorium mögen durchgehends ihren Lauf behalten; also nicht bedingsweise, sondern unbedingt und ohne Einschränkung. — Uibrigens wegen der allein vorbehaltenen Appellationssumme ad 1000. Fglden, ist man ohnehin an den Reichsgerichten gewohnet, bei den Kaiserlichen Privilegien strenge auf den Hauptstuhl allein, ohne Einmengung der Interessen, zu sehen. Wo aber verschiedene Hauptsummen in einem Libelle verbunden werden, und darauf gesprochen werden soll: da ist man der Meinung, daß, wo diese Summen zusammengenommen den Hauptstuhl ad 1000. Fglden ausmachen, diesfalls die Appellation in Petitorialklagen statt finden müsse.

§. 58.) ad 5. In Rücksicht der Appellationen von Bei- oder Endurtheilen des Kurköllnischen Revisoriums in Petitorialsachen, wenn das Revisionsgericht als eine ausserordentliche Instanz, nach dem Kaiserlichen Privilegium wohl angeordnet ist, hat man bei dem K. R. Kammergerichte noch nie einiger Appellation statt gegeben; und woferne dergleichen Prozesse doch erschlichen worden: so ist derselben Kassirung, auf eingebrachte forideklinatorische Einreden, nach vorgängiger Einsicht und Untersuchung, wieder sicher zu hoffen. *)

§. 59. ad 6.) Wenn beide Theile das Revisorium belieben, und nach der Vorschrift der

*) Als im J. 1747. im Plenum bei dem K. R. Kammergerichte, die Frage vorgelegt wurde: "Ob von dem Oberappellationsgerichte zu Berlin, in den von der Klevischen Regierung entschiedenen, und im Appellationswege dorthin gebrachten Sachen, noch an das K. R. Kammergericht appellieret werden könne?" ist statt eines Konklusums folgendes Dekret auf die Supplik des Königl. Preussischen Anwalds, Lt. Zieglers, durch Mehrheit der Stimmen ergangen: "Abgeschlagen; sondern, da in dem angeführten "Kaiserl. Privilegium vom 16. Dez. 1702. gar nicht " befind-

der K. G. O. II. Th. Tit. 28. §. 2. sich der Appellation ans Kammergericht ungedrungen und freiwillig begeben; da kann es wohl keinen Anstand finden, daß, wenn auch gleich nur eine Instanz dem Revisorium vorangegangen, keine Appellation ans Kammergericht statt habe. Wo aber ein Theil, besonders in schwerern und wichtigern Fällen über die Verkürzung der Appellationsinstanz, die alle Gunst in den Rechten verdient, sich beklagen würde, so würde es wohl billig Bedenken finden, seine Appellation zu verwerfen.

 §. 60.

"befindlich, daß in Sachen, so im Petitorium mit "beider Parteien Willen an das Oberappellations-"gericht zu Berlin gebracht werden, eine fernere "Provokation an die Reichsgerichte nicht statt haben "soll, oder auch, daß gedachtes Oberappellations-"gericht den Reichsgerichten ohne Unterschied surro-"gieret sey: so wird Lt. Zieglern, vorkommenden "Umständen nach, hiermit anbefohlen, beifolgendes "Kaiserl. Schreiben um Bericht, in Sachen Pen-"ningen gegen Elferfeld, gehörigen Orts zu über-"senden; und wie solches geschehen, den weitern Er-"folg innerhalb 4. Wochen glaubwürdig anzuzeigen." S. Hrn. Assessors v. Balemann Visitationsschlüsse S. 263. — Es hat also das K. K. Kammergericht damal gegen das Königliche Oberappellationsgericht zu Berlin mehr behauptet, als hier gegen das Kurfürstl. Revisionsgericht zu Bonn gesaget wird.

§. 60. ad 7.) Obgleich bei einem wahren außerordentlichen Revisorium nach geschehener Aburtheilung, nicht wohl weitere Rechtsmittel statt haben; also auch eine abgeurtheilte Sache nicht wohl wieder an die Untergerichte zurück gewiesen, und von dannen der Rekurs wieder ans Revisorium genommen werden sollte: so dörfte doch diese Foderung, eine schon vorhin am Revisorium einmal angehängte Sache, bei einem neuen Rekurs wieder dahin zu weisen, wegen dem Zusammenhange der Sache, (ob connexitatem et continentiam causae) weniger Schwierigkeit und Bedenken finden, also vom K. R. Kammergerichte leichtlich nachgegeben werden.

§. 61. ad 8. et 9.) Die hier vorbehaltenen beiden Punkte vereiteln den Uebertrag des Petitoriums an die höchsten Reichsgerichte, dergestalt, daß kein Prozeß von dieser Gattung anders, als nach blosser Willkür des Kurköllnischen Hofraths an die Reichsgerichte gelangen mag. Erstlich ist der beständig althergebrachte rechtliche Grundsaz des K. R.

Kam-

Kammergerichts damit umgestossen, daß nämlich ein ausserordentliches Rechtsmittel wegfalle, wo ein ordentliches vorhanden sey; und daß diese beiden Rechtsmittel sich mit einander nicht vertragen. — Zweitens, wenn man auch soweit nachgeben wollte, daß der Hofrath nach seiner vielförmigten Gestalt hier nur dem blossen Namen nach ein Revisorium genennt werde; dieser aber eigentlich in diesem Falle den Appellationsrichter vorstelle, mithin die Appellation entweder an den Hofrath, oder an die Reichsgerichte, der ersten Wahl nach statt haben sollte: so würde doch auch diese Wahl von schlechtem Erfolg seyn, wenn die Prävention auf die blosse Zeit der Insinuation, entweder an die Partei selbst, oder an dessen Prokurator, ankommen solle. Denn auf diese Weise müßte offenbar die an die Reichsgerichte appellierende Partei, wenn sie auch durch einen Kourier die Prozesse insinuieren, und introduzieren lassen wollte, doch zu kurz und zu spät kommen; da gegentheils eine blosse Insinuation an den Prokurator im Orte des Gerichts weit schneller und bequemer geschehen

hen könnte. — Ueber dies ist die neunte Foderung, wie schon oben (§. 51.) gesaget worden, aller rechtsüblichen Ordnung entgegen, daß hier noch etwas weiter darauf zu sagen überflüssig scheinet.

§. 62. ad 10. et 11.) Das K. K. Kammergericht kann sich so wenig ermächtigen, über die Rechte eines Drittern, als der westphälischen Landstände, welche den Erklärungen der rheinischen vom J. 1737 — 1739. noch nicht beigetretten sind, zu disponieren: als Sr. Kaiserl. Majestät etwas vergeben, welche allein die Urquelle aller Privilegien, mithin auch der Ausleger und Erklärer derselben allein sind. — Oeffentliche Verträge aber zwischen dem Landesherrn und den Ständen müssen so lange aufrecht erhalten werden, so lange sie nicht durch einstimmige Einwilligung beider Theile abgeändert werden; welcher Konsens aber von Seiten der westphälischen Stände notorischer Massen noch abgehet.

§. 63. Ueberhaupt kann man nicht absehen, wie in des K. K. Kammergerichts Mächten

ten stehe, sich den gemeldten Kurfürstlichen Entschliesungen und Erklärungen, so wie sie abgefaßt sind, schlechterdings zu fügen. Es ist darunter die höchste obristrichterliche Gerichtbarkeit, dann die Ein- und Gleichförmigkeit der Justizpflege von beiden höchsten Reichsgerichten, und dann die erworbenen Rechte der westphälischen Landstände, mit im Spiele. — Wegen der gleichförmigen Einrichtung der beiden höchsten Reichsgerichte müßte Kurkölln seine Erklärungen bei Sr. Majestät dem Kaiser selbst unmittelbar an- und vorbringen, und sich die allerhöchste Verordnung, wie es in solchen Fällen bei dem K. R. Hofrathe gehalten werden soll, erbitten. Diesemnach wird, meines Erachtens, das K. R. Kammergericht nicht ermangeln, nach der allerhöchsten Kaiserlichen Willensmeinung künftighin eine durchgängige gleiche Justizpflege genau zu beobachten. Indem es nicht befugt ist, die hin und wieder, besonders am Ende des zweiten Punktes, dann im 8ten und 9ten Artikel, geäusserten Sätze, ohne Hindansezung der Kaiserlichen allerhöchsten Reichsobergerichtbarkeit, und ohne

Abbruch der, beeden höchsten Reichsgerichten anvertrauten, obristrichterlichen Gewalt und Ansehens, an- und aufzunehmen.

§. 64. Aus den oben (§. 23 — 41.) erzählten merkwürdigen Fällen erhellet auch überflüßig, daß, wenn ein oder der andere Theil sich bei dem Bonnischen Revisorium nicht einlassen wollen, sondern dagegen seinen Rekurs an das Kaiserl. R. Kammergericht genommen hat, man darauf stets veste gehalten habe, daß Niemand gegen seinen Willen in appellationsmäßigen Fällen bei dem Revisorium zu erscheinen schuldig sey. — Ja es sind sogar in Sachen Beche wider Breur, auf erlassene weitere Kompulsorialbriefe, ja in mehrern Fällen gar auf die erstern Kompulsorialbriefe, die Akten ohne einige Protestation verabfolget, (§. 33. 38. ob.) und vom Kurfürsten selbst dem Kammergerichte erkläret worden, daß der Bonnische Hofrath oder Revisorium der ans Kammergericht ergriffenen Appellation, in Sachen v. Bongard gegen Walpott, deferiren wollen. (§. 31. ad n. 3. ob.) Und in der kur-

köllnischen Kanzleiordnung vom J. 1724. Tit. I. §. 44. ist vom Kurfürsten Klemens August deutlich ohne Unterschied verordnet worden, daß auf insinuierte Kaiserliche Kompulsorialbriefe die Akten allerdings ganz und nicht verstümmelt, noch vor der gesezten Frist, herausgegeben und verabfolget werden sollen. Es liegt also klar am Tage, daß das K. R. Kammergericht in unwiedersprochenem Besize der ausschließlichen Gerichtbarkeit, wenn nämlich ein Theil vor dem Revisorium sich nicht einlassen wolle, seit dem J. 1695. sich befinde; und von diesem Besizstande nicht wohl mehr willkürlich abgehen könne.

§. 65. Nimmt man zu allen diesen Gründen noch hinzu, a) daß Se. Kaiserl. Majestät das Kurköllnische ungemessene Privilegium, auf die Vorstellung der Stadt Kölln, selbst wieder eingeschränket, und in Rücksicht derselben zurückgenommen; b) das Kammergericht auch dasselbe nicht anders, als mit Vorbehalte des Reichs Ober- und Gerichtbarkeit, auch jedermanns Rechte, angenommen; (§. 18. ob.)

 c) der

c) der Kurfürst von Kölln auch durch die Landes- und Gerichtsverfassung, vermöge der Erbvereinigungen, sehr stark gebunden sey; (§. 4 — 6. ob.) ja d) sich selbst wieder in den Landtagsabschieden vom J. 1655 und 1656. gebunden und auf das ungemessene Privilegium, seinen Landständen zu Lieb, gewisser Masen verziehen; und e) sich dabei nur die Possessionsfälle ganz, und die Petitorialfälle unter 1000. Gglden, und sonst nichts, vorbehalten habe; da er doch allerdings klärer hätte reden sollen, wenn er sich ein mehreres ausbehalten wollen: so erhellet noch mehr, mit wie wenigem Grunde der Rechte und Billigkeit die in der kurköllnischen An- und Ausführung §. 32. aufgestellten Foderungen gemachet worden seyn. — Noch weniger Grund aber hat die von dem Kurköllnischen Agenten, ohne besondern Auftrag, aufgestellte Behauptung, daß bei annehmlichen Appellationen aus dem Kurköllnischen, die blosse Unterlassung der Kautionsleistung die Appellation desert mache.

Zweiter Abschnitt.

Von der Nothwendig- und Rechtserfoderlichkeit der Kautionsleistung in Appellationsfällen.

I. Kapitel.

Die Scheingründe des Kurkölnischen Agenten.

§. 66.

Nebst den im Druck erschienenen hundert Fällen, unter den Namen: Verzeichniß mehr ältern, neueren und neuesten Kurköllnischen Appellationssachen, worin von dem appellantischen Anwalde bey der Reproduktion zu Leistung der Appellationskaution ein besonderer förmlicher Kautionsschein produziert worden seyn soll; hat der Kurköllnische Agent in verschiedenen rechtshängigen Sachen, worin die Kautionsleistung unterlassen worden ist, im November 1784. einen und denselben mündlichen, statt schriftlichen, Rezeß, öfters gerichtlich übergeben, worin

rin alle seine Gründe in einem sehr langen Saze zusammengereihet sind. Wir wollen sie hier, nicht wie sie in dem gedachten Rezesse zusammengewickelt sind, sondern um verständlicher zu seyn, in zergliederten Säzen vortragen. Dort wird also gesaget:

§. 67. A) Das Schreibwerk des Privatkonzipienten, Rath Seyferts, beweise nichts a) gegen das Zeugniß der berühmtesten und bewährtesten Reichs-Rechtslehrer, v. Ludolf und von Kramer, Rodings und Blums; und b) gegen die Praxis der geübtesten 18. Kammergerichtsprokuratoren, welche in den erwähnten hundert Fällen die Kaution jedesmal für nothwendig gehalten und geleistet hätten; noch weniger c) gegen die von Kaiserlicher Majestät, dem Erzstifte Kölln, auf ewige Zeiten verliehenen, dem Kammergericht insinuierten und akzeptierten, und schon über 200. Jahre in Ausübung gebrachten Privilegien.

§. 68. B) Die aus Nachläßigkeit oder böser Absicht geschehenen Unterlassungen, wenn sie auch noch so häufig wären, könnten gegen ein

Pri-

Privilegium keine Observanz ausmachen; und insbesondere hätten a) die Sachen v. Hörde, nun v. Korf gegen v. Hörde, und Merken gegen die Minoritten zu Neersen, mit keinen Solennien zu schaffen; seyn auch an sich indevolubel; b) die Sache Limbach und Gilgenbach gegen den Herrn Assessor Kramer von Klauspruch sey durch eine Konfirmatorieurtheil, wie in der vorigen Instanz, entschieden; c) die Sachen v. Padberg gegen v. Padberg, und Hülchrather Scheffen gegen Wymar, seyn der Gefahr einer Desertorieurtheil noch wirklich ausgesetzet. — Es könne sich also auf diese Fälle niemand berufen.

§. 69. C) Noch fünf Jahre nach Erneuerung des Kaiserl. Privilegiums vom J. 1653. und drei Jahre nach der Kurfürstlichen Erklärung vom J. 1655., sey noch die Verbindlichkeit des ältern Privilegiums vom J. 1570. in einer Kammergerichtsurtheil vom 13. Dezemb. 1658. nach Zeugnisse Blums in Chiliad. sentent. pag. 177. N. 470., obristrichterlich anerkannt, und einem appellantischen Anwalde aufgegeben worden:

„Spe-

„Specialgewalt, wegen der in dem Kur-
„köllnischen Privilegium erfoderten eid-
„lichen Kaution, einzubringen."

Auch sey

2.) noch im J. 1668. den 18ten Mayen durch einen publizierten gemeinen Bescheid sämtlichen Prokuratoren aufgegeben worden, die privilegienmäsige Kaution, unter der Strafe der Desertion, jedesmal beizubringen.

3.) Die obgedachte 50. Beispiele seyn ehestens mit noch 50. andern Beispielen zu bestärken, wo nicht allein von einzelnen Ständen und Parteien, sondern auch von den gesammten Kurköllnischen, sowohl rheinischen, als westphälischen Landständen, ja von dem Erzdomkapitel und dem Stadtköllnischen Magistrate selbst, welche gewiß insgesamt die Kraft und Umfang des ältern und neuern Kaiserl. Privilegiums, und die Bedeutung der Kurfürstl. Erklärung vom J. 1655., aufs genaueste gekennet hätten, dennoch entweder bei dem vorigen Richter, oder vor dem K. R. Kammergerichte bei der Reproduktion, ein besonderer

förm-

förmlicher Kautionsschein beigebracht worden sey. Es müsten also

4.) alle Kurköllnische Appellationsprozesse, worin keine Kaution geleistet worden, nach dem R. A. vom J. 1600. §. 18. C. O. C. II. Th. Tit. 31. §. 12. W. F. Art. 5. §. 56. J. R. A. §. 111. u. 123. Rec. Visit. noviss. §. 9. J. W. K. Art. 18. §. 3. 4. von diesem K. R. Kammergerichte nicht allein für desert erkläret; sondern auch

5.) die Anfechter des Kurköllnischen Privilegiums selbst mit der darin angedrohten Strafe beleget, oder der Kaiserl. Fiskal gegen sie seines Amtes erinnert werden.

Diese sind nun alle die Gegengründe, welche hier zu prüfen und zu widerlegen stehen.

II. Kapi-

II. Kapitel.

Wahre Gründe und Beweise, daß die Unterlassung der Kautionsleistung in Kurköllnischen Appellationsfällen, nach dem Privilegium vom J. 1653. nicht mehr die Desertion wirke.

I. Absaz.

Petitorische Gründe.

§. 70.

Daß die Kurköllnischen Appellationsprivilegien vom Jahr 1570. und 1613. nicht allein den Appellationseid, sondern auch eine feierliche Kautionsleistung, ausdrücklich, und zwar bei Strafe der Desertion, vorgeschrieben haben: ist oben (§. 15. 16.) gesaget worden. Ob aber diese Kautionsleistung noch eben so heute zu Tage, auch nach dem leztern Privilegium vom J. 1653., erfoderlich sey, dieses ist hier die Frage.

§. 71. Zu der Zeit, als der jüngste Reichsabschied zu Regensburg abgefasset, und darin

darin dem Justizwesen des Reichs, besonders in Appellationsfällen, eine neue Vorschrift und Gestalt gegeben wurde; verfiel der Kurfürst Maximilian Heinrich von Kölln, welcher auch diesen Reichstagshandlungen persönlich beiwohnte, auf den Gedanken, noch vor Verkündigung des Reichsabschiedes sich ein erhöhetes ungemessenes Privilegium vom Kaiser geben zu lassen; weil er billig befürchtete, daß dieses nach Verkündigung desselben Abschiedes so leicht nicht mehr angehen dürfte. Denn in demselben ward §. 116. gesezet: „Dabei „wollen Wir, der Kaiser, auf der Stände „Ansuchen und Erinnerungen, Uns inskünf„tige mit Ertheilung der Privilegien de „non appellando, wie auch Elektionis „Fori, und anderer dergleichen, welche zu „Ausschliesung und Beschränkung des „H. Reiches Jurisdiktion, wie auch der „Stände ältern Privilegien, oder sonst „zum Nachtheil eines Drittern ausrinnen „wollen, die Nothdurft väterlich beobach„ten."

§. 72. Ehe also die Verkündigung dieses Reichsgesezes zu Stande kam; drang der Kurfürst von Kölln auf Erhaltung eines ungemessenen Privilegiums. — In seinen Vorstellungen bei K. M. that er keine Erwähnung von den, im J. 1570. und 1613., erhaltenen Privilegien, weil ihm diese zu Erhaltung seines Zweckes mehr hinderlich, als beförderlich gewesen wären; indem der Saz des eben erwähnten Reichsgesezes bereits schon aufgestellet war. Bei Erwirkung des neuen Privilegiums vom J. 1653. (§. 17. ob.) wurden also die vorigen Privilegien ganz neben hinaus und bei Seite geleget; und lediglich der Bezug auf die goldene Bulle gemachet, wo allen Kurfürsten ungemessene Privilegien ertheilet seyn. (§. 17. ob.) S. das Appellationsprivilegium vom J. 1653. in der Kurköllnischen An- und Ausführung S. 27. N. 1.

§. 73. Der Kurfürst von Kölln wollte also nichts mehr, und nichts weniger in seinem neuen Privilegium de non appellando erhalten, als was er bereits vermöge der goldenen

Bulle

Bulle hatte. In der goldenen Bulle, wo den Kurfürsten die uneingeschränkten Appellationsprivilegien bestätigt oder gegeben worden, ward an eine Kautionsleistung oder andere nothwendige Feierlichkeit nicht gedacht, bei deren Unterlassung die Appellation von den Reichsgerichten für desert erkläret werden sollte. — Es waren weder damal die gegenwärtigen höchsten Reichsgerichte; noch, wenn sie auch gewesen wären, konnte, bei Appellationen an dieselbe von den Kurfürstlichen Gerichten, eine Kautionsleistung ohne Widerspruch gefodert werden. Denn die Appellationen an dieselben waren ja durch das ungemessene Privilegium ganz abgeschnitten. Wie sollte man sich also eine Kautionsleistung dabei vorbehalten?

§. 74. Und wenn auch je eine Kautionsleistung in Appellationen von den Reichsständischen an die Reichsgerichte erfoderlich war: so muste solche nicht bei den Reichsgerichten in dem Reproduktionstermine, sondern bei den reichsständischen Untergerichten geleistet

stet werden. Dieses sagen die Reichsgeseze ausdrücklich. — In dem eben erwähnten J. R. A. heiset es §. 117. wörtlich:

„In den Fällen, da die Privilegien das „Juramentum Kalumniä erfodern: soll „selbiges allzeit vor dem Untergerichte vom „Appellierenden . . . sub praejudicio „causae wirklich abgeleget; und nicht „bei unserm Kammergerichte zu prästie„ren anerboten; der Appellant auch von „dem Unterrichter unweigerlich dazu ge„lassen, ein enger Termin zu wirklicher „Abstattung angesezet; gleichmäßig die „Kaution, wenn sie in dem Pri„vilegium erfodert ist, vor dem Rich„ter nächst voriger Instanz, in der „darin bestimmten Zeit abermal *sub* „*praejudicio* geleistet werden. — Hin„gegen aber soll laut §. 118.

„Jederzeit das juramentum calum„niae de non frivole appellando, „wenn das Privilegium ein anders in „sich nicht begreifet, bei Reproduzie„rung der Prozesse coram judice ad „quem im ersten Termine, mit Vorzei„gung einer Spezialgewalt, sowohl des „Advo-

„Advokatens, als des Prinzipalen selbst,
„und zwar sub poena desertionis abge-
„leget werden.„ rc.

Nach der gemeinen Regel war, und ist also blos die Ablegung des Appellationseides, nicht aber eine Kautionsleistung, im Reproduktionstermine bei den Reichsgerichten selbst erfoderlich. — Wo aber in einem besonderen Appellationsprivilegium auch der Kautionsschein und Appellationseid vorgeschrieben ist; da müssen beide, nicht vor dem Reichsgerichte, sondern vor dem Unterrichter geleistet werden. Der Unterrichter hat also allein ein erworbenes Recht darauf. — Und wenn er sich dessen nicht bedienet; der Appellation doch deferieret, und die Akten herausgiebt: so präjudizieret er dadurch sich, und nicht der appellierenden Partei, welche zu Leistung der Kaution, wie des Appellationseides, bereit gewesen wäre, wenn ihm solche vom Unterrichter abgefodert oder abgenommen worden wären.

§. 74. Damit kömmt der Kammergerichtliche gemeine Bescheid vom 18ten Mayen

1668. überein, da er verordnet, „daß in den „Fällen, wo vermöge eines Statutums oder „Privilegiums nicht allein das Juramentum „Appellationis, sondern auch *cautio coram ju-* „*dice a quo* zu prästieren erfodert wird, und „von demselben der Appellant dazu nicht „gelassen werden wollen, alsdann solchem „Statute oder Privilegium allhier ein Genü- „ge zu thun, in primo termino, sowohl die „Kaution, als das Jurament sub praeju- „dicio desertionis, zugleich geleistet, und ab- „geleget werden soll." In dem Falle also allein, wo der Unterrichter der Appellation nicht deferieren will, weil er sie für frivol, oder den Appellant zu Leistung einer Kaution für unfähig hält; und daher weder den Appellationseid, noch die im Privilegium vorgeschriebene Kaution, vom Appellanten annehmen will: dann soll dieser sich dazu bei dem K. R. Kammergerichte anerbieten, und die Kaution mit dem Appellationseide daselbst im ersten Reproduktionstermine unter der Strafe der Desertion abstatten; eben so, wie in dem Falle, wo der Unterrichter die Einlegung der Appellation

lation gar nicht annimmt, solche vor dem Oberrichter, oder vor Notar und Zeugen, nach Vorschrift der K. G. O. II. Th. Tit. 29. §. 5. unter der Strafe der Desertion geschehen muß.

§. 75. Wenn also die ältern Kurkölnischen Appellationsprivilegien von den J. 1570. und 1613. noch giltig, im Gange, Uebung und Observanz wären: so müßte der Appellationseid, und die Kautionsleistung, nach Vorschrift des J. R. A. (§. 73. ob.) von den Kurköllnischen Gerichten, wovon die Appellation ans K. R. Kammergericht genommen wird, den Appellanten jedesmal abgefodert, und so, wie die Einlegung der Appellation selbst, abgenommen werden. — Da nun aber den Kurköllnischen Unterrichtern seit dem jüngsten Privilegium vom J. 1653. bis izt niemal erweislich eingefallen ist, den an die Reichsgerichte gehenden Appellanten vor Aushändigung der Akten eine Kautionsleistung von selbst abzufodern und abzunehmen, oder gar zu glauben, daß auf Unterlassung derselben die Desertionsstrafe stehe: so ist mit Händen zu greifen,

wie übel zusammenhängend des Kurköllnischen Agenten neu aufgestellten Grundsäze mit dem Gerichtsgebrauche und Observanz der Kurköllnischen Dikasterien seyn, welche doch gewiß den Sinn ihrer Privilegien, und die Meinung ihres Kurfürsten längstens verstanden haben müssen.

§. 76. Dieser Sinn und Gebrauch erhellet auch ganz deutlich aus der Kurköllnischen Appellations- und Revisionsordnung, welche kaum 5. Monadte nach dem jüngsten Kurköllnischen Privilegium von dem Kurfürsten Maximilian Heinrich selbst noch erlassen worden ist. (§. 8. ob.) Denn darin sind zwar alle Formalien, Fatalien und Solennien der Appellationen deutlich von neuem vorgeschrieben; aber von einer Kautionsleistung nichts mehr ersichtlich. — Ja es sind sogar die ehehin üblichen Sukkumbenzgelder aufgehoben und verboten; zum Beweise, wie wenig dieser Kurfürst die Appellationen ferner zu erschweren gesonnen gewesen sey.

§. 77. Ein gleiches ist aus der kurköllnischen erneuerten Kanzleiordnung ersichtlich, worin

worin Kurfürst Klemens August noch im J. 1724. alle Feierlichkeiten bei Revisionen und Appellationen vom Offizialate und Hofgerichte zu Kölln, abermal vorgeschrieben, und an keine Kautionsleistung gedacht hat. (§. 9. ob.) Diese Kurköllnischen Statute und Gerichtsgebräuche beweisen in Rücksicht der erfoderlichen Appellationsfeierlichkeiten, und insbesondere der Kaution, um so mehr, je unläugbarer es ist, daß Kurkölln schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts angefangen habe, eine Konkurrenz zwischen den höchsten Reichsgerichten und dem Kurköllnischen Revisionsgerichte zu behaupten, d. i. diesem eine gleiche Gerichtbarkeit und Rechtspflege, wie jenen, beizulegen. (§. 29. ob.) Wenn also bei den, an das Kurköllnische Revisionsgericht, ergriffenen Appellationen die Feierlichkeit einer Kautionsleistung hinwegfällt: warum will man dieselbe bei einer mit jenem angeblich nur konkurrierenden Reichsgerichtsstelle, unumgänglich nöthig machen? — Hieß dieses nicht abermal, den Appellationen an die Reichsgerichte mehr Ziel, Schranken und Hindernisse, als

denen an die einheimischen Landesstellen, willkürlich sezen? welches in den Reichsgesezen doch so sehr verboten ist. S. K. G. O. II. Th. Tit. 27. §. 2.

§. 78. Wie kann sich auch der Kurköllnische Agent noch auf alte Privilegien berufen, welche seine Prinzipalschaft schon für längstens erloschen, und aufgehoben gehalten hat? — Man hat hieroben in der Geschichtserzählung (§. 23. — 42. ob.) mit gutem Vorbedachte alle Streitigkeiten zwischen Kurkölln und dem K. R. Kammergerichte, so wegen dem Appellationsprivilegium entstanden, und über 100. Jahre fortgeführet worden sind, ausführlich angeführet; Nirgends aber gefunden, daß Kurkölln sich wegen Unterlassung einer Kautionsleistung bei Appellationen gegen das K. R. Kammergericht beschweret, oder nur des Sazes von der Nothwendigkeit derselben gedacht, oder sich irgend auf die alten Privilegien vom J. 1570. und 1613., worin die Kaution vorgeschrieben war, nur von weitem bezogen habe. Gewiß würde man von Seiten

ten Kurkölln dieselben auch gereget haben, wenn man ihnen noch einige Kraft und Verbindlichkeit beilegen können; da es nicht unbekannt war, daß die Appellationen aus dem Kurköllnischen auch ohne Kautionsleistung, bei dem K. R. Kammergerichte ihren Gang behielten, und ihren Endzweck erreichten, wie unten (§. 83. folg.) vorkommen wird.

§. 79. Die Privilegien vom J. 1570. und 1613. können auch nicht anders, als todt, aufgehoben und kraftlos angesehen werden. — Nach dem Privilegium vom J. 1653. sollten und müßten alle mögliche Appellationen aus dem Kurköllnischen an die Reichsgerichte, also auch die vorhin dabei üblichen Kautionsleistungen aufhören. Denn wahrhaft, wer gar nicht mehr irgend wohin appellieren darf; kann auch zur Kautionsleistung nicht mehr angehalten werden. — Und in der That höreten auch von Zeit des bekannt gemachten Privilegiums vom J. 1653. bis 1655., also zwei ganzer Jahre, alle Appellationen an die Reichsgerichte auf, oder wurden doch daselbst abgeschlagen

gen und zurückgewiesen: bis der Kurfürst dieselben im Petitorium wieder nachgegeben hat. (§. 18. — 21. ob.) Würde der Kurfürst auf dem ungemessenen Privilegium beharret, und auf die Zudringlichkeiten der Landstände gar im mindesten nicht davon abgewiechen seyn: so könnte und würde izt keine Frage mehr von den alten Privilegien, oder von einer Kautionsleistung, bei Appellationen an die Reichsgerichte, gemacht werden. Jedermann würde die alten Privilegien, und derselben Verbindlichkeit zur Kautionsleistung, für tod, kraftlos und unanwendbar halten. — Warum sollen sie denn nun wieder aufleben, ihre alte Kraft und Verbindlichkeit wieder erhalten, nachdem der Kurfürst die Landtagsabschiede vom J. 1655. und 1656. mit den Landständen bewilliget hat?

§. 8. Wer zweifelt daran, daß dasjenige, was einmal todt und unkräftig ist, von selbst nicht wieder aufleben könne. — Und von einer äussern Kraft haben die alten getödteten Privilegien auch keine Verbindlichkeit wieder erhal-

erhalten. — Nicht von Sr. Kaiserlichen Majestät, als der Quelle aller Privilegien. Denn diese hatte ein unumschränktes Privilegium vom J. 1653. ertheilet, und eben dadurch die vorherigen eingeschränkten aufgehoben; weil sie von Natur aus einander widersprachen. (§. 72. 73. ob.) Auch durch ein Landesherrliches Statutum, (§. 76. 77. ob.) oder durch die Kurfürstlichen Erklärungen und Landtagsabschiede (§. 19 — 21.) wurde die Verbindlichkeit zur Kautionsleistung nicht wieder eingeführet. — Denn

§. 81. In den erwähnten Erklärungen und Landtagsabschieden, worin die Appellationen an die Reichsgerichte in Petitorialfällen wieder durchgehends, d. i. allgemein den Unterthanen erlaubet worden sind: hat sich der Kurfürst, als der eine kontrahierende Haupttheil, welcher deutlich reden mußte, was er sich vorbehalten wollte, weiter nichts vorbehalten, als daß die Appellationssumme über 1000. Goldgulden betragen müsse. Von der alten ehehin gewöhnlichen Kautionsleistung ist nicht ein Wort, Sylbe oder Gedanke, nur gemeldet wor-

worden, welches doch eben so leicht, als der Vorbehalt der alten Appellationssumme, hätte geschehen können. — Wie mag also izt die Nothwendigkeit der alten Kautionsleistung von einem Sachwalter wieder hervorgesuchet werden: da weder diejenigen höchsten Fürsten und hohen Stände, welche sie durch ein Landesstatut wieder einführen könnten, noch der allerhöchste Ausspender der Privilegien, der sie aus höchster Macht vestsezen durfte, solche wieder in Gang zu bringen gesonnen gewesen sind.

§. 82. Daß dieses des Kurfürsten Maximilian Heinrichs: welcher das ungemessene Privilegium ausgewirket, nachher aber blos auf Possessorialfälle und unter die Summe von 1000. Fglden wieder eingeschränket und zusammen gezogen hat, sonst aber auf Erhaltung desselben äusserst eifersüchtig gewesen ist: Absicht und Meinung nie gewesen sey: beweisen seine noch im J. 1665. in das Land, und an das K. R. Kammergericht, erlassenen deutlichen Erklärungen, in welchen er lediglich die Possessorialklagen vom K. R. Kammergerichte

richte abziehen; den Petitorialklagen aber, so sich über 1000. Goldgulden beliefen, ihren ungehinderten Lauf im Wege der Appellation ohne die geringste weitere Einschränkung lassen wollen. (§. 22. ob.) Würde dieser auf seine, und seiner Gerichte Jurisdiktion sehr eifrige Fürst, die Appellationen ans K. R. Kammergericht noch mit einer Kautionsleistung ferner haben einschränken wollen: so würde er gewiß hier oder sonst irgendwo davon Erwähnung gethan haben; besonders da er dadurch andere ihm so anstößige Appellationen, welche damal ans Kammergericht gebracht worden, ganz leicht hätte hindern oder zurücktreiben können; wie so eben izt vorkommen wird.

II. Absaz.

Possessorische Gründe.

§. 83.

Kaum war das lezte Kurköllnische Privilegium dem K. R. Kammergerichte insinuieret: so entstanden schon zwischen diesem und Kurkölln, in der Hördischen Sache allerlei Irrun-

rungen, welche oben (§. 23 — 28.) weitläufig erzählet worden sind. — Die ersten Appellationsprozesse in Sachen Wilhelm von Hörde, nun von Korf, wider die Gebrüder und Vetter von Hörde, wurden durch Lt. Hansen den 4ten Hornung 1656. reproduzieret, ohne daß dabei an eine Kautionsleistung, oder Beibringung eines Kautionsscheins gedacht worden. — Desgleichen reproduzierte der gedachte Lt. Hansen den 19ten Jäner 1658. in derselben Sache die zweiten Appellationsprozesse ohne einen Kautionsschein. — Ferner reproduzierte derselbe Anwald in der nämlichen Berufungssache den 8ten März 1658. die dritten Appellationsprozesse, ohne daß irgend eines Kautionsscheines erwähnet wurde. — Endlich reproduzierte Lt. Hansen in derselben Sache den 30sten Jun. 1659. auch die vierten Appellationsprozesse, aber wieder ohne an einen Kautionszeddel zu denken; wie alles dieses die Kammergerichtlichen Judizialprotokolle ausweisen. — Es wurden zwar gegen diese Appellationen forideklinatorische Einreden vorgeschüzet, aber nicht aus Mangel der Kautions-

leistung

leistung, sondern hauptsächlich darum, als stehe der Appellation das neue Privilegium entgegen, und als sey die Sache blos im Summarlissimum bei vorigen Instanzen, welche theils die Regierung zu Arensberg, theils der Hofrath zu Bonn waren, verhandelt worden. Wegen dieser leztern Schuzrede ward zwar anfänglich, den 13. Dez. 1658., diese Sache, als nicht ans Kammergericht erwachsen, erkläret; nachher aber auf eingebrachtes Restitutionsgesuch den 5ten Oktob. 1660. nicht allein devolutorie, sondern auch reformatorie in der Hauptsache gesprochen, und darauf über hundert Jahre beharret; ungeachtet in diesen vier Appellationen nirgends eine Kautionsleistung zu finden ist; zum klaren unwidersprechlichen Beweise, daß weder das K. K. Kammergericht, noch Kurkölln, die Kautionsleistung als nöthig angesehen habe; widrigenfalls jenes die Appellationen von Amtswegen als desert erklären müssen.

§. 84. Nebst diesen Appellationsfällen sind noch eine Menge anderer Berufungen seit

dem J. 1653. bis izt, aus dem Kurkölnischen an das Kaiserliche Reichskammergericht gebracht, und daselbst angenommen worden, ohne daß dabei eine Kaution geleistet, oder wegen Abgange derselben nur von den Appellanten, geschweige von dem Richter selbst, ein Anstand gemacht worden wäre. — Unter diesen, und den oben (§. 30—41.) erzählten Fällen sind namentlich jene in Sachen Erbgenahmen von Beche gegen von Zundorf, (§. 32.) Drach wider Pfaffenbrolch, (§. 36.) Erlenwein wider die Eheleuthe Dormanns, (§. 38.) und von Dersch wider von Dersch (§. 40.), worin vom Jahr 1738. bis 1760., weder die Appellanten, noch die Appellaten, noch auch der Richter, eine Kaution für nöthig erachtet haben.

§. 85. Auch sind noch andere dergleichen Beispiele vorhanden, welche zwar oben in dem historischen Theile noch nicht vorgekommen, doch aber auch ohne Kautionsleistung angenommen und verhandelt worden sind. Dergleichen sind 1.) in Sachen der Gemeinden Limbach und Gilgenbach wider

des

des K. K. G. Herrn Assessor Kramer von Klauspruch, 2.) Merken gegen die Minoritten zu Neersen, und 3.) Hülchrather Schöffen gegen Wimar, vom 8ten Jäner 1772.; auch 4.) von Padberg gegen von Padberg vom 11. Dez. 1780., ferner 5.) in Sachen Stadt Menden gegen Richter Wulf, und 6.) Frhrn. v. Schade gegen die Stadt Attendorn und Kurkölln. Wozu 7.) die von Herrn Rath Seifert in seiner Abhandlung §. 35. angeführten Fälle, in Sachen Gaugreben zu Geddelsheim wider ihre Hindersassen zu Hildfeld; und 8.) in Sachen Holterhof wider das Kloster St. Bernardi von Drollshagen, endlich 9.) maurizischer Creditoren, namentlich Erbgenahmen Pelzer, Pescatore und Konsorten, wider die Wittwe vom Booven und Konsorten hinzukommen. Und ist in allen diesen und mehr andern Fällen (deren man eine unzählbare Menge vorfinden würde, wenn man noch mehr Zeit und Konquisitionskosten daran wenden wollte) niemal eine Kaution geleistet worden, ungeachtet diese von eben so vorsichtigen, als geschickten Prokuratoren, bedienet wurden.

§. 86. Wenn unter diesen vielen Beispielen nur ein einziger Fall vorhanden wäre (und es sind gewiß die meisten dabei unzweifelhaft) worin die Appellationsprozesse erkannt, reproduziert, bis ans Ende verhandelt und definitiv entschieden worden; ohne daß dabei eine Kaution vom Appellantischen Anwald geleistet, oder von Richteramts wegen für nöthig gefunden worden: so würde die Reihe aller, vom kurkölnischen Agenten aufgestellten Beispiele unterbrochen, seine vermeintlichen Beweise entkräftet, und der vorher diesseits behauptete Saz bewiesen seyn, daß die Kautionsleistung bei Kurköllnischen Appellationsfällen nicht unumgänglich nöthig, sondern dieselbe blos willkürlich, ja überflüssig sey. — Denn wenn sie in einigen Fällen nothwendig gewesen wäre: hätte sie auch in keinem einzigen andern Falle unter der Strafe der Desertion unterlassen werden dürfen. Da aber dennoch dieselbe häufig unterlassen, und die Prozesse doch nicht für desert erkannt worden sind: so entsteht daraus ein unüberwindlicher Beweis, daß diese Kautionsleistung nicht wesentlich erfoderlich sey.

III. Kapitel.

Widerlegung der Schein- und Gegengründe.

§. 87.

Aus den bisherigen unumstößlichen Gründen widerlegen sich nun schon meistens von selbst die oben (§. 66. — 69.) angeführten Gegengründe. Uiberhaupt und im Allgemeinen ist hier voraus zu merken, daß, wenn auf die Einrede der mangelnden Kaution rechtliche Rücksicht genommen werden solle, dieselbe nach den Reichsgesezen nicht erst bei oder nach dem Beschlusse der Sache, sondern gleich Anfangs bei dem ersten Saze mit der Kriegesbefestigung, entgegen gesezet werden müsse; wie der R. A. vom J. 1594. §. 64. und J. R. A. §. 37. 69. verordnen. Uibrigens aber, und insbesondere,

ad A. Lit. a.) ist zwar wahr, daß einige Kammeralrechtslehrer die Kautionsleistung in Kurköllnischen Appellationsfällen für nöthig geachtet haben: daß sie sich aber hierinn geirret; und die Kurköllnischen Gerichte selbst das

Gegentheil dafür gehalten haben; ist bisher, besonders mit der, bei den Kurköllnischen Gerichten, üblichen Observanz, (§. 75. folgg.) hinlänglich bewiesen worden.

ad b.) Dem Ansehn der Prokuratoren, welche die Kaution bei Kurköllnischen Appellationen geleistet haben, kann man das Gewicht einer Menge anderer Kammergerichts Prokuratoren (§. 85. ob.) entgegen stellen. Und wenn auch dieses nicht wäre: so folgete doch daraus, daß viele Prokuratoren die Kaution geleistet haben, noch nicht, daß sie dieselbe auch unumgänglich, und unter der Strafe der Desertion für nöthig geachtet haben. Denn es ist bekannt, daß oft auch überflüssige Feierlichkeiten und Formalitäten beobachtet werden, von Männern, die entweder sehr scrupulos sind, und das sicherste spielen, oder den Grübeleien des Gegentheils vorkommen wollen. — Denn so pflegen die Meisten ex intervallo mit Ueberreichung eines schriftlichen Appellationszeddels zu appellieren, die Akten instanter, instantius, instantissime zu requirieren, und sich ad quaevis solen-

solennia zu offerieren: wenn schon bei den meisten Unterrichtern keine weitere Solennien zu beobachten, und eine einfache Requisition der Akten hinlänglich wäre; auch die Appellation mündlich eingelegt werden könnte.

ad c.) Daß man sich auf die, in dem Privilegium vom J. 1653. gemeldten, ewigen Zeiten berufen mag: ist eben so lächerlich, als wenn man auf einen ewigen Frieden gar keinen Krieg mehr zu fürchten haben wollte. — Denn die ewigen Zeiten sind nur unter schicklichen Umständen zu verstehen, hier zwar, so lange keine neue Ursache zum Kriege gegeben; und dort, so lange ein Privilegium nicht widerrufen, abgeändert, oder durch ein anderes neues widersprechendes Privilegium aufgehoben wird; wie hier mit den Kurköllnischen Privilegien der Fall war. Denn sobald alle Appellationen ohne Unterschied verboten waren: mußten nothwendig auch die, unter gewissen Einschränkungen, erlaubten Appellationen und die damit verbundenen Feierlichkeiten wegfallen. So wenig das K. R Kammer-

gericht nach dem insinuierten Privilegium vom J. 1653. einige Appellation mehr aus dem Kurköllnischen annehmen durfte: eben so wenig durfte es mehr auf die Appellationssolennien sehen, welche in den ältern Privilegien vorgeschrieben waren.

§. 88. ad B.) Die Unterlassungen der Kautionsleistung, sie mögen aus Nachläßigkeit, Uibersehung oder böser Absicht geschehen seyn, sollen eigentlich keine Observanz, sondern nur so viel beweisen, daß man nach dem neuesten Privilegium vom J. 1653. die ältern für aufgehoben, und die Kautionsleistung nicht mehr für nöthig erachtet habe. — Insbesondere

ad a.) nimmt man an, und behauptet ebenfalls daß die Sachen von Hörde und Korf gegen von Hörde, und Merken wider die Minoritten zu Neersen, mit keinen Solennien zu schaffen gebabt haben, und daß ihre Solennien wegen Unterlassung der Kaution niemal angefochten worden seyn. Es ist aber nicht wegen Mangel der Kaution, (denn

wenn

wenn diese nothwendig wäre, hätte Desertoria gefällt werden müssen) sondern non devolutoria darum erkannt worden, weil im Possessorium respeé. Summariissimum gesprochen gewesen; mithin die Appellation davon laut der vorhandenen Privilegien ans K. R. Kammergericht keinen Plaz greifen konnte. (§. 83. 85. ob.)

ad b.) In Sachen Limbach und Gilgenbach gegen Herrn Assessor Kramer von Klauspruch hat der Herr Appellat, der gewiß als ehemal der verdienstvolleste Kurköllnische Hofrath, und nachher als Kurköllnischer Präsentatus, nun als der älteste K. R. Kammergerichts Assessor, die Kurköllnischen Rechte und Appellationsfeierlichkeiten verstehet, um so mehr, je bekannter seine Familie in den Kurköllnischen Landen von Altersher so angesessen, als derselben Verfassung kündig ist; dennoch niemal weder selbst, noch durch seinen Prokurator, der eben der jezige Kurköllnische Agent war, die Einrede der mangelnden Kaution den Appellanten entgegen ge-

sezet, womit er doch allein den ganzen Prozeß hätte abschneiden können, wenn die Kautionsleistung unter der Strafe der Desertion so erforderlich wäre, wie eben dieser Kurköllnische Agent seit kurzem erst behaupten will. — Und daß in dieser Sache bei dem Kaiserl. R. Kammergerichte ein konfirmatorisches Urthel ergangen: eben dieses beweiset, daß das höchste Reichsgericht die Leistung der Kaution für unnöthig gehalten habe. Widrigenfalls dasselbe nicht confirmatorie, sondern ebenfalls desertorie hätte sprechen müssen. Denn wenn die Leistung der Kaution darin nach dem Privilegium vom J. 1570. oder 1613. noch nöthig gewesen wäre: so würde die Kammergerichtliche Konfirmatorieurtheil in dieser Sache null und nichtig seyn; welches hoffentlich niemand behaupten wird. — Denn in dem Privilegium vom J. 1570. heist es am Ende ausdrüklich: „Wo izt angeregte Form mit Erstattung des Eides und Kaution von dem Appellanten nicht gehalten, sondern deren eines oder mehr unterlassen; und nichts destoweniger solche Appellation, eine

„ eine oder mehr, von unserm Hof- oder Kam„ mergerichte aus Unwissenheit, Vergessen„ heit oder Irrthum angenommen würde: so „ sezen, ordnen und wollen wir, daß dieselbe „ Appellation, und alles, was darauf gehan„ delt und vorgenommen wird, ganz kraft„ los, nichtig und von Unwürden seyn „ soll." Wer will nun behaupten, daß dieser und alle andere Appellationsprozesse (§. 83. — 86.), welche ohne vorgängige Kautionsleistung bei diesem K. R. Kammergerichte verhandelt, und sogar meistens schon konfirmatorisch oder reformatorisch entschieden worden sind, mit den Kammergerichtsurtheilen nichtig, kraftlos und von Unwürden seyn? —

ad c.) So wenig also das Kammergericht die Kautionsleistung in der eben erwähnten Sache Limbach und Gilgenbach gegen Herrn von Klauspruch, u. a. m. für nöthig erachtet hat: so wenig wird es dieselbe, in Sachen von Padberg gegen von Padberg, und Hülchrather Schöffen gegen Wymar, deren Appellation selbst die Kurfürstlichen Gerichte ganz ehrerbie-

tig

tig deferiret haben, für unumgänglich erfoderlich halten; noch weniger die Strafe der Desertion auf die Kautionsunterlassung zu befahren seyn.

§. 89. ad C.) n. 1. Daß das Kammergericht noch im J. 1658., nach Blums Zeugnisse, in einem Spruche die Beibringung der eidlichen Kaution auferleget habe: kann man gelten lassen; wiewohl die Blumische Erzählung ohne Einsicht der Akten, wovon dort nicht einmal die Rubrik angeführet ist, nichts beweiset. — Es hat aber eines theils, wenn man auch den Fall für richtig annimmt, derselbe schon vor dem jüngsten Privilegium vom J. 1653. durch die Appellation ans Kammergericht gebracht seyn können, wo die ältern Privilegien noch giltig und verbindlich waren; daß also dieses Urtheil nicht nach der Zeit, wo es ausgesprochen worden, sondern nach der Zeit der eingelegten, eingeführten und reproduzierten Berufung zu verstehen ist. Gleichwie die, so sehr viel Aufsehens machende, Sache von Hörde gegen von Hörde, obgleich im

im Possessorium darüber von den Unterrichtern gesprochen war, dennoch von dem Kammergerichte noch nach der Insinuation des lezten Kurköllnischen Privilegiums, worin alle Appellationen in Possessorialklagen eingestellet waren, angenommen, fortgesetzet und über 100. Jahre behauptet worden ist, aus der einzigen Ursache, weil die Appellation vor Insinuation des gedachten lezten Privilegiums eingeleget gewesen sey. (§. 23. — 28. ob.) Anderntheils ist in dem erwähnten Blumischen Kammergerichtsurtheile vom J. 1658. die Strafe der Desertion nicht auf die Unterlassung der Kaution gesetzet; sondern wenn es auch einen Appellationsfall nach dem lezten Privilegium betroffen hätte, die Kautionsleistung blos zur Sicherheit aufgegeben worden, vielleicht weil man eben damal noch, wegen den im frischen Andenken noch ruhenden Widersprüchen der Stadt Kölln und der Kurköllnischen Landstände gegen das lezte Privilegium, vielleicht am Kammergerichtlichen Senate gezweifelt haben mochte, ob das neue oder die alten Privilegien die Oberhand behalten, und ihre

ihre Giltigkeit durchaus behaupten; oder ob sie nicht vielmehr alle zusammen gelten würden. — Nachdem sich aber diese Zweifel, seit dem Raume eines Jahrhunderts und darüber, ziemlich geleget; und das K. K. Kammergericht in vielen andern nachfolgenden Fällen blos das lezte Privilegium mit den Landtagsabschieden und Kurfürstl. Erklärungen von dem J. 1655. und 1665., für giltig anerkennt, und in Gefolg derselben die Kautionsleistung für überflüssig angesehen hat; wie die Fälle, v. Hörde und Korf gegen von Hörde, auch Limbach und Gilgenbach gegen Herrn von Klausoruch, Maurizische Kreditoren gegen Wittwe von Booven u. a. m. allein hinlänglich beweisen: (§. 85. 88. lit. c.) so mag ein alter undeutlicher Kammergerichtsspruch dagegen in keinen rechtlichen Betracht kommen, um so weniger, je bekannter es ist, daß ein Kammergerichtsspruch den Namen eines Präjudiziums nicht verdiene, und im Urtheilen für andere Fälle in die Zukunft keine verbindliche Regel ausmache, wenn er nicht durch einen Schluß des höchsten Plenums vom ganzen

K. R. Kammergerichte zu dem Ende bestätiget worden, daß er in allen ähnlichen Fällen künftig beobachtet werden soll *) wie alle Kameralisten lehren.

DECKHER praefat. ad relation. Cameral.

DE LUDOLF Comment. ſyſtem ad I. C. Sect. 2. §. 8. p. 249.

TAFINGER Inſtitut. Iurispr. Camer. Sect. 2. Tit. 2. §. 356. p. 641.

ad 2.)

*) Wenn ein förmliches Endurtheil am K. R. Kammergerichte kein eigentlich verbindliches Präjudizium für alle andere Fälle ausmachet; wie wenig wird erst auf ein bloses Extrajudizialdekret zu bauen seyn, wie jenes ganz kürzlich erst im Drucke erschienene, in Sachen Deibel gegen die Deibelischen Kreditores, vom J. 1693. war? — Ueber dieses wird in diesem aussergerichtlich ertheilten Dekrete nicht bestimmt eine Kaution, sondern nur überhaupt die Leistung der Solennien gefodert; welche auch in dem Kalumnien- und Appellationseide bestehen konnten. Und warum hat das Kurkölnische Hofgericht sich nicht gleich zu Abnahme der Kaution verstehen wollen; wie es doch nach dem jüngsten Reichsabschiede thun müssen, wenn es die Leistung der Kaution nach dem neuen Privilegium für erfoderlich gehalten hätte. — Ueberhaupt

ad 2.) Der gemeine Bescheid vom J. 1668. beweiset hier also noch weniger; indem erst bewiesen werden muß, daß im Kurkölnischen ein Statutum, oder noch giltiges Privilegium vorhanden sey, welches die Kautionsleistung bei Appellationsfällen fodere. Vielmehr

berhaupt saget dieses Dekret auch nicht mehr, als der gemeine Bescheid vom 1ten Hornung 1748., wo es heist: "daß bei Einreichung der Suppliken "um die Appellationsprozesse jedesmal glaubhaft "bescheinigt werden soll, daß intra decendium appel"lieret, die Akten gehörig requirieret, "und die Solennien prästieret worden; oder "die Appellanten dazu nicht gelassen werden, und "sie solche bei diesem höchsten Reichsgerichte prä"stieren wollen." — Daß aber der Ausgeber des neulich gedruckten Spruchs vom 13ten Dezemb. 1658., in Sachen des Dorfs Weilerswist wider Johann Monumeth genannt Bolandt, worin die Einbringung der erfoderten eidlichen Kaution auferlegt worden, das Publikum und die hocherleuchteten Richter damit hintergehen will, als sey diese Kaution in Kurkölnischen Appellationsfällen auch nach dem neuern Privilegium vom J. 1653. unter der Strafe der Desertion noch erfoderlich: dieses ist in der That ganz unredlich gehandelt. — Denn das erste Blatt der Akten in Sachen Weilerswist gegen Monumeth weiset aus, daß die Appellationsprozesse hierin schon den 5ten Septemb. 1651., mithin einige Jahre vor Ertheilung des lezten Privilegiums, gerichtlich reproduzieret worden

mehr da der gemeine Bescheid saget, daß diese Kaution bei den Unterrichtern geleistet werden müsse; die Kurköllnischen Gerichte aber niemal eine dergleichen Kautionsleistung seit dem J. 1653. gefodert, oder für nöthig gefunden haben:

worden seyn. — Da also damal bei dem Reproduktionstermine die alten Privilegien noch in ihrer vollen Kraft und Wirkung waren: so mußten sie auch beobachtet, und nach denselben noch die Kaution geleistet werden. Es dienet also auf diesen so scheinbar gemachten Fall eben die Abfertigung, welche hieroben (§. 89. n. 1.) auf das Blumische Urtheil gegeben worden ist. — Uebrigens wenn diese und andere beigebrachten Fälle etwas beweisen sollten: so müßte in den gerühmten Dekreten oder Urtheilen den Appellierenden das Präjudizium oder die Strafe der Desertion, auf den Fall der nicht geleisteten Kaution, deutlich zuerkannt, oder wenigstens angedrohet worden seyn. So lange ein dergleichen Beispiel von einer, nach dem J. 1653., eingeführten Appellation nicht beigebracht werden kann; so lange sind die hieroben diesseits angeführten Fälle, worin ohne vorgängige Kautionsleistung doch von dem K. K. Kammergerichte kon- oder reformatorisch, wenigstens nicht desertorisch, gesprochen worden, von einer unüberwindlichen Beweiskraft, daß die Kautionsleistung, unter der Strafe der Desertion, in den Kurkölnischen Appellationsfällen nicht mehr erforderlich sey.

haben: (§. 74. 75. folgg.) so ist dieses ein Beweis, daß das K. R. Kammergericht diese Kautionsleistung auch nicht mehr fodern könne.

ad 3.) Die 100. gedruckten Beispiele, und wenn es auch 500. wären, beweisen also auch nichts anders, als daß oft ohne Noth und zum blossen Uiberflusse Kaution geleistet worden sey. (§. 87. lit. b.) Wenn die gedachte Beispiele von einer Kraft und Wirkung seyn sollten: dann müste man beibringen, daß in allen Kurköllnischen Appellationsfällen, ohne Ausnahme und Unterbrechung, vom J. 1653. an bis izt, jedesmal noch immer die Kaution, nach, wie vorher, gefodert und würklich geleistet worden sey. So lange dieses nicht bewiesen wird: sind alle Beispiele umsonst.

Conf. TAFINGER l. c. et §. 355.

ad. 4. et 5.) Eben so ungereimt ist auch das Begehren, daß alle Appellationsprozesse, in Gefolge der Kurköllnischen Privilegien, wegen Unterlassung der Kautionsleistung vom

vom K. R. Kammergerichte für desert erkläret, oder die Anfechter des Kurköllnischen Privilegiums mit der darin gedrohten Strafe angesehen werden sollen. — Denn daß diese alten Privilegien durch das neue aufgehoben und getödtet worden seyn: ist bewiesen. (§. 79. 80.) Daß sie aber wieder lebendig geworden, wieder nachher in Gang und ununterbrochene Uebung gekommen, oder geblieben seyn: dieses ist weder jemal erwiesen worden, noch auch künftig zu erweisen. —

Nachtrag.

Da die gegenwärtige Abhandlung bis auf den letzten Bogen abgedrucket war; fiel aus der Kurkölnischen Rechtsordnung, welche eben der belobte Kurfürst Maximilian Heinrich, so das unbeschränkte Appellationsprivilegium erhalten und nachher selbst wieder eingeschränket hat, nach der Zeit ins Land verkünden lassen, der Titel 13. von Pfandschaften ungefähr in die Hände und unter die Augen. Darin heiset es nun also:

§. 1. „Es soll keine Verpfändung giltig seyn, sie werde denn dem Gerichte „worunter die Güter gehörig sind, insinuieret; und daferne solches nicht geschieht, und die Güter hernach an einen „verkaufet oder versetzet werden, soll wider denselben (Käufer oder Pfandinhaber) der erste Gläubiger, solcher Güter „halber, durchaus keinen Anspruch, noch

„weniger

„ weniger einen Vorzug zu geniesen ha-
„ ben.

§. 2. „ Da auch schon eine general-
„ oder gemeine Verpfändung aller Gü-
„ ter geschieht, oder eine solche privilegier-
„ te Foderung, die ein stillschweigendes
„ Pfand nachführet, darauf haftet; soll
„ doch dieselbige dem Glaubiger an-
„ ders kein Vorzugsrecht zueignen, es
„ sey denn bei eines jedes Ortes Gerich-
„ te die Insinuation geschehen. "

Aus dieser landesherrlichen, für Kurköln noch immer giltigen, Verordnung ziehet man nun folgenden unumstöslichen Schluß: Wenn die bei den Kurkölnischen Appellationen angeblich erfoderte Kaution oder allgemeine Verpfändung der Habe und Güter, zu Sicherheit des Appellaten, eine Kraft und Wirkung haben sollte: so würde es nicht genug seyn, diese Kaution bei dem höchsten Reichsgerichte, oder der nächst vorhergehenden Instanz einzulegen; sondern diese Kaution oder allgemeine Verpfändung müßte auch jedesmal bei eines jeden Orts

Gerichte, worunter die zur Kaution verpfändeten Güter gelegen, unvermeidlich insinuiret werden, oder worden seyn. Sonst würde nach dem erwähnten Kurkölnischen Landesgesetze die Kaution gerade für ebenviel, und als wenn sie nicht geleistet wäre, gelten.

Es war nämlich die weiseste Absicht des hochbelobten Regenten, durch diese Verordnung von Pfandschaften, und die Tit. 12. der Rechtsordnung vorangehenden Gesetze wegen der, bei Ankaufung der unbeweglichen Güter, verordneten gerichtlichen Anerbung das Eigenthum der Besitzungen in Sicherheit zu sezen. Wie denn auch wirklich dadurch der Kredit im Kurkölnischen Lande solchergestalt vestgestellet worden, daß Geld genug zu 3. p. 100. gegen gerichtliche Hypotheken auf liegende Güter zu haben ist. Es würde aber beides, nämlich die Sicherheit des Eigenthums, und das Vorrecht der gerichtlichen Hypotheken, aufhören, wenn auch anderwärts, ausser dem Orte, wo die Güter gelegen sind, die gerichtlich geschehenen Verpfändungen einige Wirkung haben sollten; und

in der Folge der Zeit, wegen einer am K. R. Kammergerichte, bei Einführung der Appellation, geleisteten Kaution, und dabei geschehenen gerichtlichen Verpfändung, tertii bonae fidei possessores, einer Gefahr und Unsicherheit des Besizes ausgesezet blieben, obschon sie bei Ankaufung eines Gutes, oder bei Anlegung ihres Geldes, in dem Kontraktenprotokolle des Gerichtes, worunter die verkauften oder verschriebenen Güter unmittelbar gelegen waren, von einer Verpfändung keine Meldung gefunden haben.

Aus diesen gewiß dringenden Gründen haben Se. Kurfürstl. Gnaden Kurfürst Maximilian Heinrich das oberwähnte Gesez von Pfandschaften erlassen; und ihre Unterthanen gewiß mit der Kaution und eidlichen Verpfändung aller Habe und Güter bei Appellationen nicht ferner beschweren wollen; sondern vielmehr dergleichen, blos zur Verwirrung der Kontraktenbücher gereichenden, Kautionsleistungen verabscheuet; indem Höchstdieselben in dem, unterm 6ten März 1669. an die Ihnen

nen untergebenen Gerichtsstellen, wegen der Appellationen an die Reichsgerichte, erlassenen Regulative nicht das mindeste von einer dergleichen Kaution mehr erwähnet haben. S. Ausführung der Kurkölnis. Gerechtsame 2c. N. 5. 6.

Es müssen also entweder die Kautionen bei Appellationen unnöthig, oder das Kurkölnische Landesgesez, von Pfandschaften unverbindlich seyn.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rechtliche Prüfung der Kurköllnischen Appellationsprivilegien und der dabei erforderlichen Feierlichkeiten in Rücksicht der bei dem K. K. Kammergerichte anhängigen Appellationsprozesse

Wezlar [1785]

J.publ.g. 112#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558686-2
VD18 14687852-001